

**Teil B:
Vorbericht zum Haushaltplan
für 2025/2026**

4 Vorbemerkungen zum Haushalt 2025/2026

4.1 Ausgangsbasis

Die öffentlichen Haushalte stehen nach wie vor unter erheblichen Druck. Dies betrifft – gerade in einer Zeit, in der das „Tagesgeschäft“ häufig durch die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen von Krisen beeinflusst wird - nicht nur die Kommunen.

Alle staatlichen Ebenen stehen vor gewaltigen Herausforderungen: die finanziellen und gesellschaftlichen Krisenfolgen müssen - parallel zu den regulären Aufgabenstellungen - bewältigt werden; gleichzeitig steht die Vorbereitung und Organisation elementarer Zukunftsthemen wie z. B. der Umgang mit dem Klimawandel und seinen Folgen an.

Es darf aber nicht vergessen werden, dass es in der Regel die Kommunen sind, die die Auswirkungen unmittelbar vor Ort zu spüren bekommen. Den Spagat, einerseits geeignete (finanziell zusätzlich belastende) Umsetzungslösungen zu organisieren, gleichzeitig aber auch die mit Blick auf die Zukunftsfähigkeit dringend notwendige Haushaltskonsolidierung zu schaffen, können die Kommunen aus eigener Kraft nicht stemmen.

Eine Altschuldenregelung, eine den Aufgaben angemessene, gerechte Kommunalfinanzierung und die konsequente Einhaltung des Konnexitätsprinzips werden – neben den auch weiter notwendigen eigenen kommunalen Konsolidierungsanstrengungen – die Stellschrauben sein, um kommunales Handeln auch in Zukunft sicherstellen zu können.

Handlungsfähige und ressourcenmäßig ausreichend ausgestattete Kommunen sind eine elementare Säule für gesellschaftliche Stabilität. Die bestehenden und kommenden Aufgabenstellungen können nur im **gemeinsamen Schulterschluss aller beteiligten staatlichen Ebenen** und gemeinsamer Finanzierung der staatlichen Aufgaben erreicht werden.

4.2 Grundlegende Planungsvorgaben

Vor dem Hintergrund des mit dem Haushalt 2024 beschlossenen und von der Kommunalaufsicht genehmigten Konsolidierungspfad hat der Verwaltungsvorstand hat in seiner Sitzung am 02.07.2024 die folgenden grundlegenden Planungsparameter festgelegt:

- Die Ansätze für die Jahre 2025/2026 ff. sind durch die 15-jährige Prognoserechnung des von der Kommunalaufsicht genehmigten Haushaltes 2024 grundsätzlich festgeschrieben.
- Eine Ausweitung ist grundsätzlich nur bei Gegenfinanzierung möglich.
- Unumgängliche Veränderungen der bisherigen Planungsparameter (z. B. gravierende Fallzahl-/kostenänderungen, Ratsbeschlüsse mit direkter Haushaltswirkung) werden bilateral zwischen den budgetverantwortlichen Fachbereichen und dem Finanzmanagement mit Blick auf Veranschlagungs- und Kompensationsnotwendigkeiten abgestimmt.

Die planenden Organisationsbereiche wurden über die festgelegten Grundparameter mit dem **Planungsschreiben vom 01.08.2024** entsprechend informiert.

Als Folge des praktizierten Verfahrens und der damit verbundenen Fortführung der im Haushalt 2024 unterstellten optimistischen Annahmen und Entwicklungen ergibt sich auch für den Haushalt 2025 ein **Ansatzrisiko**, das bei der unterjährigen Haushaltsbewirtschaftung im Blick behalten werden und – ggf. über die Verabschiedung eines Nachtrages - nachgesteuert werden muss.

Der Haushalt wird technisch als **Doppelhaushalt für die Jahre 2025/2026** aufgestellt. Die sich daraus ergebenden Darstellungsanpassungen liegen im Wesentlichen in der Erweiterung des Finanzplanungszeitraumes um ein Jahr; inhaltlich entspricht der Doppelhaushalt in seiner Darstellung weitgehend den vorangegangenen Haushalten.

4.3 Abbildung von Teilplänen

Der vorliegende Haushalt stellt insgesamt

- 66 Teilpläne und
- 175 Produkte

dar, die den verbindlich vorgegebenen Produktbereichen zugeordnet sind. Eine Übersicht über die abgebildeten NKF-Pläne findet sich im Teil C des Haushaltsplanes (→ s. NKF-Pläne, S. 3)

Teilpläne werden wie bisher auf der Ebene von *Produktgruppen* abgebildet. Die Form der Teilergebnispläne und der Teilfinanzpläne entspricht dabei grds. den vom Gesetzgeber vorgesehenen amtlichen Mustern.

In den Teilergebnisplänen werden einzelne Teilplanzeilen durch „davon-Ausweise“ zusätzlich erläutert:

- Zeile 11 (Personalaufwendungen)
 - davon Pensionsrückstellungen
- Zeilen 27 und 28 (Interne Leistungsbeziehungen)
 - davon Gebäudekosten
 - davon IT-Kosten (der Ausweis entfällt betragsmäßig seit dem HH 2017)

Die den Produktgruppen zugeordneten Produkte werden im Haushaltsplan nicht mit Planwerten ausgewiesen, sondern in Form von textlichen Produktbeschreibungen erläutert.

Aus Kostengründen und angesichts der getroffenen Vereinbarungen zur Digitalisierung von Beratungsunterlagen wird der Haushaltsplan 2025/2026 nur in digitaler Form im Internet (<http://www.stadtsolingen.de/haushalt-2025>) zur Verfügung gestellt.

Die Darstellung der **Teilfinanzpläne** beschränkt sich auf die Abbildung der investiven Ein- und Auszahlungen.

Der Einzelausweis investiver Maßnahmen in den Maßnahmenplänen richtet sich nach den durch die Haushaltssatzung festgelegten Wertgrenzen (Jahresvolumen i. H. v. 375.000 EUR).

In den Teilfinanz- und Maßnahmenplänen werden nur Zeilen ausgegeben, die Planwerte enthalten (Nullzeilen-Unterdrückung). Dargestellt werden nur die Pläne und Maßnahmen, die im Planungszeitraum auch Planwerte enthalten.

Die **Beratungszuständigkeiten der Fachausschüsse** entsprechen denen des Haushaltes 2024:

Teilplan	Bezeichnung	Org.-Bereich	Gremium
1.11.01	Revisionsdienst	SD 14	RPA
1.11.02	Gleichstellungsstelle	SD 16	HPGA
1.11.03	Beschäftigtenvertretung	SD 17/19	HPGA
1.11.04	Gemeindeorgane	SD 10	HPGA
1.11.05	Verwaltungsleitung und-steuerung	SD 10	HPGA
1.11.06	IT Management	SD 15	HPGA
1.11.07	Rechts-/Versicherungsangelegenheiten	SD 30	HPGA
1.11.08	Finanzmanagement	SD 20	FA
1.11.09	Gebäudemanagement	SD 23	FA
1.11.10	Personal und Organisation	SD 11	HPGA
1.11.11	Steuern und sonstige Abgaben	SD 22	FA
1.11.12	Finanzbuchhaltung	SD 20	FA
1.11.15	Integration	SD 57	Zuwl
1.11.16	Medien- / Druck- & Postservice	SD 25	HPGA
1.11.18	Servicestelle Beschaffung	SD 25	HPGA
1.12.01	Bußgeldstelle	SD 30	HPGA
1.12.02	Statistik	SD 33	HPGA
1.12.03	Einwohnerwesen	SD 33	HPGA
1.12.04	Wahlen, Bürgerentscheide	SD 33	HPGA
1.12.05	Allgemeine Sicherheit und Ordnung	SD 33	HPGA
1.12.06	Brandschutz und Hilfeleistungen	SD 37	HPGA
1.12.07	Katastrophenschutz	SD 37	HPGA
1.12.08	Rettungsdienst	SD 37	HPGA
1.12.09	Berg. Veterinär- u. Lebensmittelüberwachung	SD 39	HPGA
1.21.01	Grundschulen	SD 40	ASW
1.21.03	Realschulen	SD 40	ASW
1.21.04	Gymnasien	SD 40	ASW
1.21.05	Berufskollegs	SD 40	ASW
1.21.06	Förderschulen	SD 40	ASW
1.21.07	Gesamtschulen	SD 40	ASW

Teilplan	Bezeichnung	Org.-Bereich	Gremium
1.21.08	Zentrale Leistungen des Schulträgers	SD 40	ASW
1.21.10	Psychologische Dienste	SD 51	JHA
1.21.11	Sekundarschulen	SD 40	ASW
1.25.03	Kulturmanagement	SD 41	AKST
1.25.04	Bibliothek	SD 42	AKST
1.25.06	Stadtarchiv	SD 47	AKST
1.25.07	Deutsches Klingenmuseum	SD 45	AKST
1.31.01	Sozialhilfe nach SGB XII	SD 50	ASGISB
1.31.02	Grundsicherung nach SGB II	SD 59	ASGISB
1.31.03	sonstige soziale Leistungen	SD 50	ASGISB
1.31.05	Hilfen für Flüchtlinge	SD 50	ASGISB
1.31.06	Soz. Einrichtungen f. Flüchtlinge/Spätaussiedler	SD 50	ASGISB
1.31.07	Soz. Einrichtungen für Wohnungslose	SD 64	ASGISB
1.36.01	Jugendhilfe	SD 51	JHA
1.36.02	Hilfen zur Erziehung	SD 51	JHA
1.36.03	Tageseinrichtungen für Kinder	SD 51	JHA
1.36.04	Kinderheime/Notschlafstelle	SD 51	JHA
1.36.05	Spielplätze	SD 52	SpA
1.41.01	Gesundheitsschutz und -pflege	SD 53	ASGISB
1.42.01	Bereitstellung/Betrieb v. Sportanlagen	SD 52	SpA
1.42.02	Förderung des Sports	SD 52	SpA
1.51.01	Stadtentwicklungsplanung	SD 60	ASSD
1.51.02	Planung und Mobilität	SD 61	ASSD
1.51.03	Geoinformation, Vermessung, Kataster	SD 62	ASSD
1.52.01	Denkmalschutz und -pflege	SD 61	AKUMW
1.52.02	Bauaufsicht	SD 63	ASSD
1.52.03	Wohnungsbauförderung	SD 64	AKUMW
1.54.01	Verkehrsflächen/-anlagen, ÖPNV	SD 61	AKUMW
1.55.01	Natur- und Landschaftspflege	SD 67	AKUMW
1.56.01	Umweltschutz	SD 67	AKUMW
1.57.02	Stadtwerbung, Stadtmarketing	SD 10	AKST
1.57.05	Finanzbeziehungen. zu Beteiligungsuntern.	SD 20	FA
1.61.01	Steuern, allg. Zuweisungen / allg. Umlagen	SD 20	FA
1.61.02	sonst. allg. Finanzwirtschaft	SD 20	FA
1.71.01	Stiftungen	SD 20	FA
1.71.02	Eheleute-Carl-Ruß-Stiftung	SD 20	FA

4.4 Produktbeschreibungen, Ziele und Kennzahlen

Im vorliegenden Haushaltsentwurf entsprechen die Produktbeschreibungen i. d. R. noch dem Stand des Vorjahreshaushaltes. Die Aktualisierung erfolgt in der Endfassung des Haushaltes auf der Grundlage des Ratsbeschlusses.

Auf die Abbildung von Kennzahlen wird weiterhin verzichtet.

4.5 Abbildung interner Leistungsbeziehungen

Das NKF-Regelwerk sieht vor, interne Leistungsbeziehungen zwischen Produktgruppen zum Nachweis des vollständigen Ressourcenverbrauches in den Teilergebnisplänen und Teilergebnisrechnungen abzubilden.

Im Haushalt 2025/2026 sind interne Verrechnungen in den nachstehenden Bereichen berücksichtigt; der für die Aufgabenwahrnehmung benötigte Gesamtaufwand wird in den aufgeführten Teilplänen sichtbar und steuerbar:

Aufgabenbereich	Dienst	Teilplan (Gesamtaufwand)
Gebäudeaufwendungen	23	11.09
Versicherungsleistungen	30	11.07
Mediengestaltung, Druckerei	25	11.16

Abb. 5: Hauptbereiche der internen Verrechnung

Die interne Verrechnung im Bereich des *Gebäudemanagements* beschränkt sich auf die *Funktionsgebäude*.

4.6 Erläuterungen zu den Teilergebnisplänen

Der Vorbericht enthält bereits detaillierte Informationen zum Haushaltssicherungskonzept und zu den einzelnen Ertrags- und Aufwandsgruppen. Vor diesem Hintergrund wird auf zusätzliche Erläuterungen bei den einzelnen Teilergebnisplänen in der Regel verzichtet.

Für das Beratungsverfahren werden als Zusatzinformationen zur Haushaltsplandarstellung eine

- **Sachkontenliste**
mit der Darstellung der Planjahresdaten auf Produktebene und eine
- **Investitionsliste**
mit der Darstellung aller im Investitionsprogramm geplanten Maßnahmen

zur Verfügung gestellt.

4.7 Auflistung von Zuschüssen / Zuweisungen (Anlage 23)

Die Darstellungsform der Zuweisungen und Zuschüsse (Anlage 23) entspricht grundsätzlich dem Vorjahreshaushalt: alle unter den Konten 531nnn geplanten Beträge wurden kategorisiert und einzeln *empfängerbezogen* in einer Gesamtliste dargestellt:

Kategorie	Kriterien
Drittmittel	(iH) im Haushalt (aH) außerhalb Haushalt (nb) nicht bekannt
Grundcharakter	(F) freiwillig (G) gesetzlich
Verbindlichkeit	(mV) mit Vertrag leer ohne Vertrag

Abb. 6: Anlage 23 (Zuschussübersicht); Kategorien

Die Gesamtdarstellung der Zuschüsse enthält zusätzlich die nachstehende Differenzierung:

- Allgemeine Zuweisungen und Zuschüsse Teil A
- Zuschüsse an die Mitglieder des Forums Jugend und Soziales Teil B
- Weitergeleitete Zuwendungen und Zuschüsse Teil C

4.8 Darstellung von Bezirksvertretungs-Ansätzen (Bezirkshaushalt)

Die bezirksrelevanten Haushaltsansätze sind dem Haushaltsplan wie im Vorjahr als Anlage beigelegt (Bezirkshaushalt, s. Anlage 24). Die BV-Übersichten beinhalten - aufgeteilt auf jede Bezirksvertretung - die Auflistung

- der originären BV-Mittel (freie Budgetmittel, Verfügungsmittel)
- der investiven Maßnahmen von bezirklicher Bedeutung, primär aus den Teilplänen
 - 21.01 (Grundschulen)
 - 36.05 (Spielplätze)
 - 42.01 (Sportanlagen)
 - 54.01 (Verkehrsflächen / -anlagen)
 - 55.01 (Natur- / Landschaftspflege)
- der in den vorgenannten Teilplänen geplanten Unterhaltungsmittel. Die Beteiligung der Bezirksvertretungen bei der Umsetzung der Unterhaltungsprogramme erfolgt in der gewohnten Weise durch die zuständigen Organisationsbereiche.

Unterhaltungsmaßnahmen des „gesamstädtischen Fahrbahndeckenprogrammes“ werden in Abstimmung mit den Bezirksvertretungen nach fachlichen, tiefbautechnischen Notwendigkeiten und nicht nach flächenmäßigen Verteilschlüsseln durchgeführt. Vor diesem Hintergrund wird im aktuellen Haushalt auf die Abbildung der konsumtiven Unterhaltungsmittel im Bereich „Straßen“ verzichtet.

4.9 Eheleute Carl-Ruß-Stiftung

Die Darstellung der Haushaltsansätze für die „Eheleute Carl-Ruß-Stiftung“ erfolgt wie bisher in der Produktgruppe 71.02 - Eheleute Carl-Ruß-Stiftung. Damit ist die Einzeldarstellung der Planung und des Jahresabschlusses im Rahmen des Rechenschaftsberichtes gewährleistet.

5 Entwicklung des Haushaltsjahres 2024

5.1 Haushaltsplan 2024

Der Haushalt für das Jahr 2024 wurde vom Rat der Stadt Solingen am 16.05.2024 (DS 5826/2024) mit den nachstehenden Eckdaten beschlossen:

Bereich	2024 (in EUR)
Ergebnisplan	
Gesamtbetrag der Erträge	-741.820.309,76
Gesamtbetrag der Aufwendungen	828.557.307,60
Fehlbetrag	86.736.997,84
Finanzplan	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-717.870.209,57
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	804.606.675,14
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit	-210.746.413,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit	233.969.140,00

Bereich	2024 (in EUR)
Investitionskredite	
Kreditaufnahme für den Kernhaushalt	150.475.359
• davon Weiterleitung an Klinikum	26.000.000
• davon Weiterleitung an SW SG	15.000.000
• davon Weiterleitung an SEG	2.300.000

Verpflichtungsermächtigungen	483.027.712
Höchstbetrag Liquiditätskredite	675.000.000

Steuersätze	2024
Grundsteuer A	305 v.H.
Grundsteuer B	690 v.H.
Gewerbsteuer nach dem Gewerbeertrag	475 v.H.

5.2 Haushaltsverfügung 2024

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die beantragte Genehmigung des beschlossenen Haushaltssicherungskonzeptes mit Verfügung vom 20.08.2024 erteilt. Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgte im Amtsblatt Nr. 35 am 29.08.2024.

5.3 Entwicklung 2024

Der Haushalt 2024 beinhaltet planerisch auf der Aufwandsseite bereits einen globalen Minderaufwand i. H. v. 13,39 Mio. EUR. Vorbehaltlich des endgültigen Jahresabschlusses zeichnet sich ab, dass dieser erreicht wird und darüber hinaus weitere Verbesserungen entstehen.

6 Ertragsstruktur 2025/2026

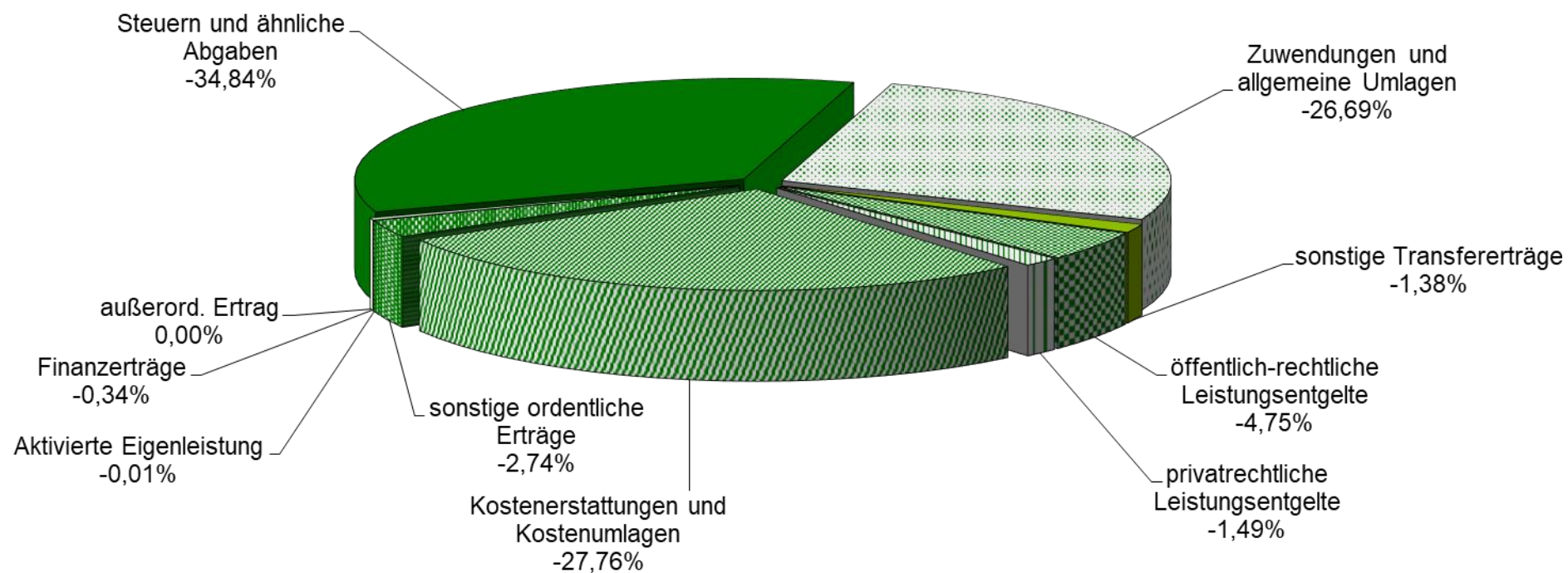


Abb. 7: Erträge 2025 (Übersicht)

Ertragsstruktur 2025		
Art	Mio. EUR	%
Steuern und ähnliche Abgaben	-276,09 Mio.	34,84%
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-211,54 Mio.	26,69%
sonstige Transfererträge	-10,90 Mio.	1,38%
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-37,65 Mio.	4,75%
privatrechtliche Leistungsentgelte	-11,80 Mio.	1,49%
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-220,00 Mio.	27,76%
sonstige ordentliche Erträge	-21,74 Mio.	2,74%
Aktivierte Eigenleistung	-0,07 Mio.	0,01%
Finanzerträge	-2,67 Mio.	0,34%
außerord. Ertrag	0,00 Mio.	0,00%
Erträge	-792,46 Mio.	100,00%

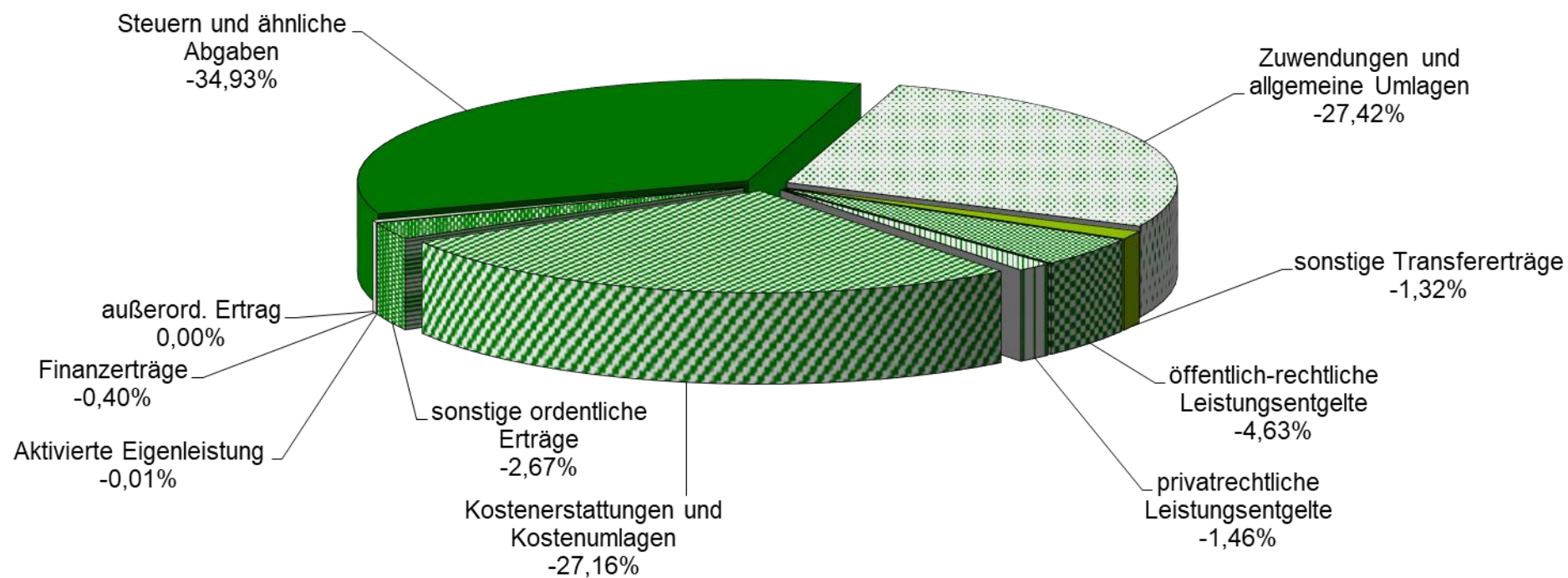


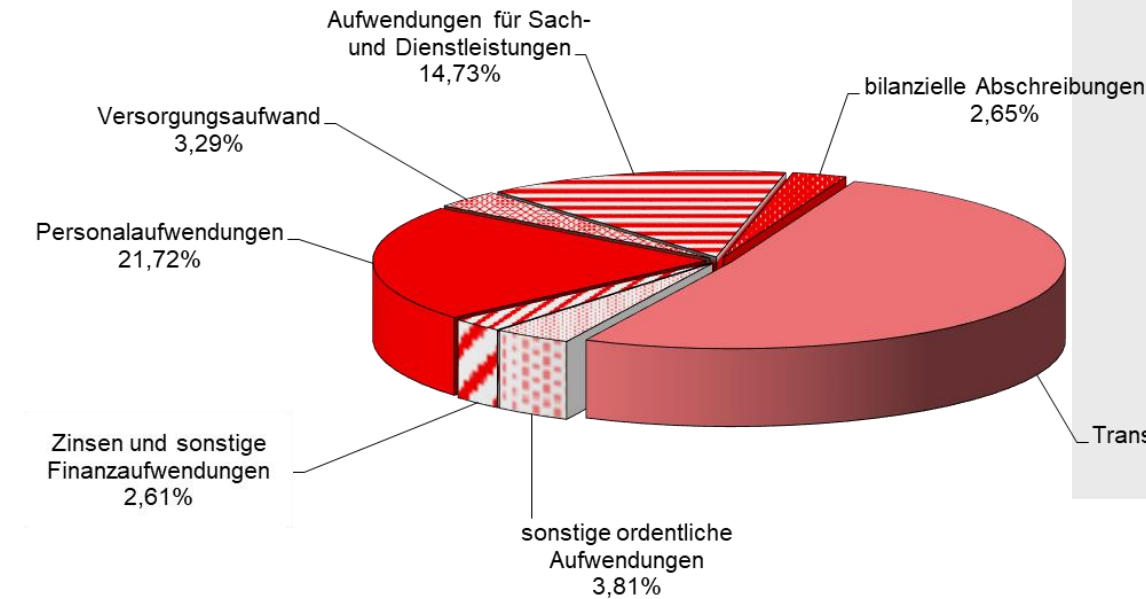
Abb. 8: Erträge 2026 (Übersicht)

Ertragsstruktur 2026		
Art	Mio. EUR	%
Steuern und ähnliche Abgaben	-287,22 Mio.	34,93%
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-225,45 Mio.	27,42%
sonstige Transfererträge	-10,86 Mio.	1,32%
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-38,03 Mio.	4,63%
privatrechtliche Leistungsentgelte	-11,98 Mio.	1,46%
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-223,29 Mio.	27,16%
sonstige ordentliche Erträge	-21,97 Mio.	2,67%
Aktiviertete Eigenleistung	-0,07 Mio.	0,01%
Finanzerträge	-3,32 Mio.	0,40%
außerord. Ertrag	0,00 Mio.	0,00%
Erträge	-822,19 Mio.	100,00%

7 Aufwandsstruktur 2025/2026

Aufwandsstruktur 2025		
Art	Mio. EUR	%
Personalaufwendungen	194,74	21,72%
Versorgungsaufwand	29,51	3,29%
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	132,07	14,73%
bilanzielle Abschreibungen	23,74	2,65%
Transferaufwendungen	459,07	51,19%
sonstige ordentliche Aufwendungen	34,18	3,81%
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	23,45	2,61%
Aufwendungen	896,76	100,00%
Globaler Minderaufwand	-13,39	
Aufwand abzügl. Globaler Minderaufwand	883,37	

Anm.: der Globale Minderaufwand beträgt rechnerisch rd. 1,5% der Summe des ordentlichen Aufwandes (Aufwendungen ohne Zinsen)



Differenzierung der Transferaufwendungen

Kategorie	Mio. EUR	%	Inhalte u. a.
Transfers SGB2	152,39	33,20%	KdU, ALG II, BuT, Eingl.-Hilfe
Transfers Soziales	81,96	17,85%	Sozialhilfe ivE/avE, AsylbLG
Transfers Jugend	41,54	9,05%	Familien-/Erziehungshilfe, Heimpflege
Transfers Zuschüsse	113,25	24,67%	Zuschüsse lt. Anlage 23
Transfers Landschaftsumlage	56,10	12,22%	Landschaftsumlage
Transfers Allgemein	13,83	3,01%	Umlagen (GewSt., LV, ZV)
Gesamt	459,07	100,00%	

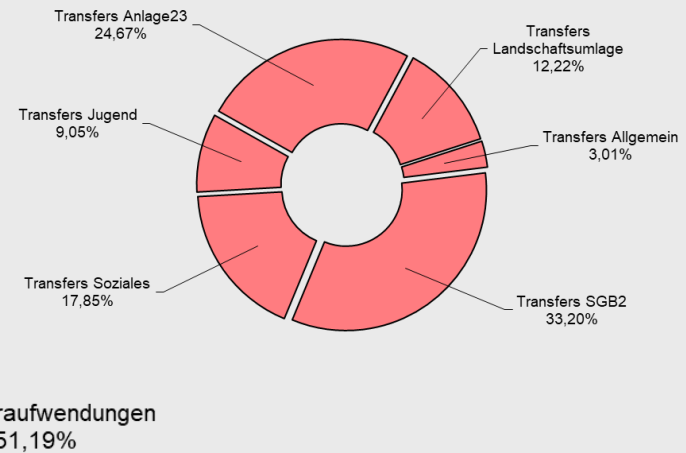
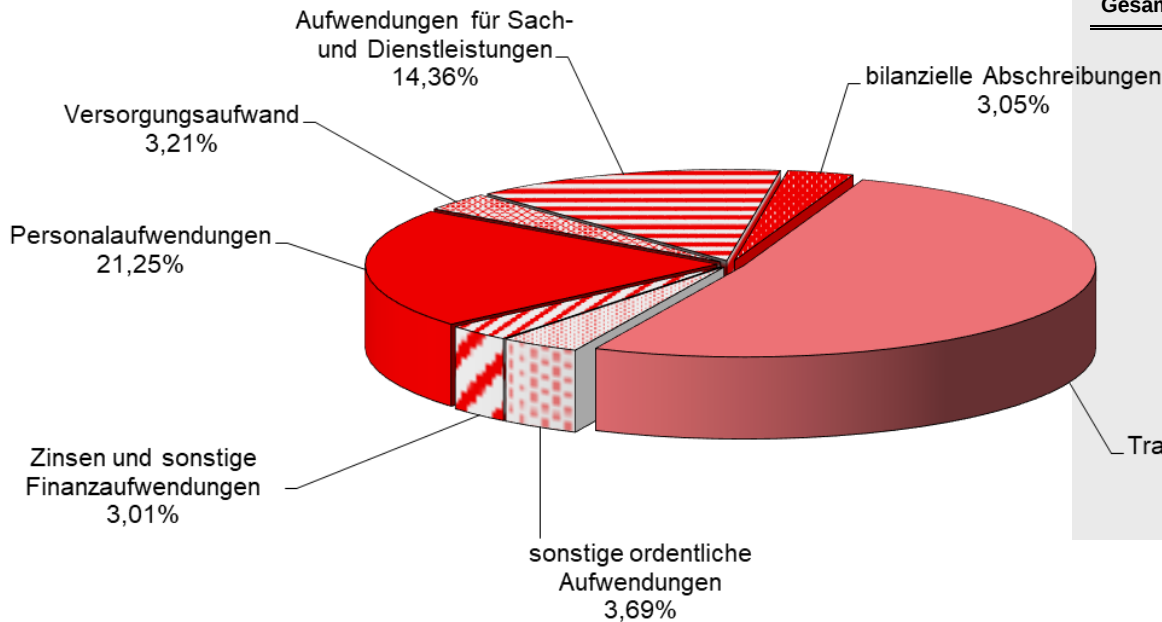


Abb. 9: Aufwendungen 2025 (Übersicht)

Aufwandsstruktur 2026		
Art	Mio. EUR	%
Personalaufwendungen	198,43	21,25%
Versorgungsaufwand	30,02	3,21%
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	134,14	14,36%
bilanzielle Abschreibungen	28,48	3,05%
Transferaufwendungen	480,38	51,43%
sonstige ordentliche Aufwendungen	34,43	3,69%
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	28,09	3,01%
Aufwendungen	933,97	100,00%
Globaler Minderaufwand	-13,39	
Aufwand abzügl. Globaler Minderaufwand	920,58	

Anm.: der Globale Minderaufwand beträgt rechnerisch rd. 1,5% der Summe des ordentlichen Aufwandes (Aufwendungen ohne Zinsen)



Differenzierung der Transferaufwendungen

Kategorie	Mio. EUR	%	Inhalte u. a.
Transfers SGB2	153,03	31,86%	KdU, ALG II, BuT, Eingl.-Hilfe
Transfers Soziales	87,23	18,16%	Sozialhilfe ivE/avE, AsylbLG
Transfers Jugend	42,37	8,82%	Familien-/Erziehungshilfe, Heimpflege
Transfers Zuschüsse	126,53	26,34%	Zuschüsse lt. Anlage 23
Transfers Landschaftsumlage	57,20	11,90%	Landschaftsumlage
Transfers Allgemein	14,02	2,92%	Umlagen (GewSt., LV, ZV)
Gesamt	480,38	100,00%	

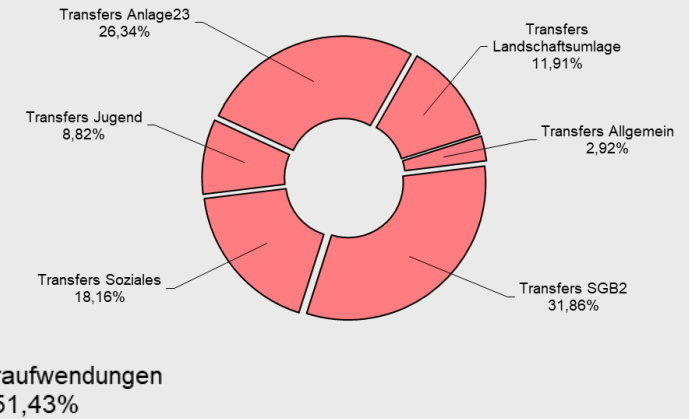


Abb. 10: Aufwendungen 2026 (Übersicht)

8 Erträge und Aufwendungen im Produktbereich 61 - Allgemeine Finanzwirtschaft

8.1 Überblick

Die nachstehende Tabelle berücksichtigt die wesentlichen Ertrags- und Aufwandspositionen im Produktbereich 61:

- **Erträge:** Grundsteuer, Gewerbesteuer, Einkommensteueranteil, Umsatzsteueranteil, Familienleistungsausgleich, Schlüsselzuweisungen
- **Aufwendungen:** Landschaftsverbandsumlage, Gewerbesteuerumlage, Fonds Deutsche Einheit (bis 2019),

Jahr		Erträge in Mio. EUR	Aufwendungen in Mio. EUR	Saldo
[...]				
2012	RE	269,8	-49,5	220,3
2013	RE	249,5	-47,9	201,6
2014	RE	235,7	-45,7	190,0
2015	RE	263,0	-51,4	211,6
2016	RE	283,0	-53,5	229,5
2017	RE	292,3	-54,0	238,3
2018	RE	310,9	-52,3	258,6
2019	RE	329,2	-54,0	275,3
2020	RE	297,6	-48,1	249,5
2021	RE	322,8	-52,9	269,9
2022	RE	342,7	-53,8	288,9
2023	RE	362,8	-59,8	303,0
2024	Ansatz	370,8	-58,7	312,1
2025	HH-Plan	386,4	-64,1	322,3
2026	HH-Plan	404,0	-65,5	338,5
2027	HH-Plan	420,1	-66,9	353,2
2028	HH-Plan	445,0	-68,4	376,6
2029	HH-Plan	460,6	-69,9	390,7

Abb. 11: Saldo der wesentlichen Erträge und Aufwendungen im Produktbereich 61

Finanzierungssaldo im Produktbereich 61

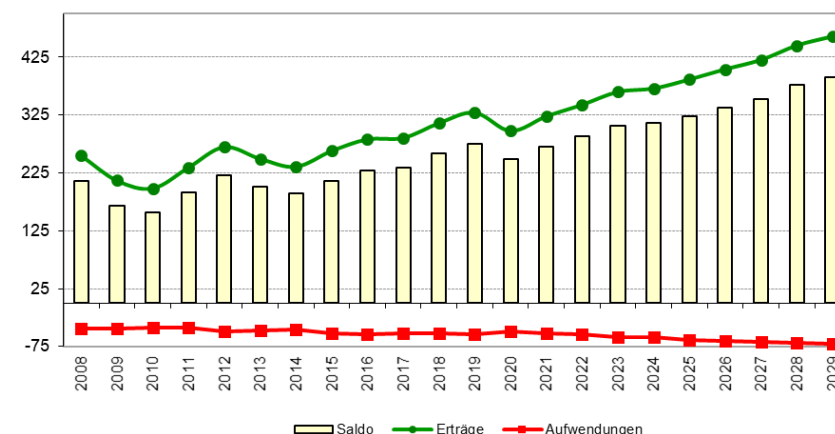


Abb. 12: Finanzierungssaldo im Produktbereich 61 (ohne Landeshilfe)

8.2 Grundsteuer A und B

Die Grundsteuern A und B stellen eine über den Hebesatz beeinflussbare Ertragsquelle der Kommune dar. Sie werden von den Grundstückseigentümern erhoben. Die Grundsteuer-Hebesätze wurden entsprechend der Realsteuer-hebesatzsatzung in der Fassung der III. Änderungssatzung vom 17.12.2024 auf

- 305 Punkte für die Grundsteuer A (landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzte Flächen) und
- 805 Punkte für die Grundsteuer B (sonstiges Grundvermögen)

festgesetzt.

Das Land NRW hat im Mai 2021 entschieden, sich dem im Oktober 2019 beschlossenen Grundsteuerreformmodell des Bundes anzuschließen. Hiernach wird die Höhe der Grundsteuer ab 2025 über den Grundsteuerwert (bislang Einheitswert), die Steuermesszahl und den Hebesatz ermittelt.

Das Bemessungsverfahren bleibt also in seinen Grundzügen erhalten, allerdings werden die maßgebenden Kriterien dafür reduziert. So spielen ab 2025 nur noch der Bodenrichtwert, die Grundstücksfläche, die Art des Gebäudes, das Baujahr und die Wohnfläche eine Rolle. Diese Daten werden von den Finanzämtern erhoben. Die Neubewertung führt in Summe zu einer Minderung der Messbeträge und zudem zu einer systembedingten Belastungsverschiebung zwischen den verschiedenen Grundstücksarten. Diese Unterschiede zwischen den beiden Gruppen sind u.a. auf die Bewertungsverfahren im Ertrags- bzw. Sachwertverfahren zurückzuführen. Für den Solinger Haushalt kommt es im Wesentlichen darauf an, dass die Einnahmen aus der Grundsteuer in bisheriger Höhe erhalten bleiben, daher wurde ein Hebesatz gewählt, der bezogen auf das gesamte Grundsteueraufkommen neutral wirkt.

Das Aufkommen der **Grundsteuer B** erreichte im Jahr 2023 ein Volumen von rd. 40,6 Mio. EUR.

Die **Grundsteuer A** stellt nach wie vor eine zu vernachlässigende Größe dar (ca. 63 TEUR p. a.).

Die **Grundsteuer B** wurde auf Basis der tatsächlichen Grundsteuererträge des Vorjahres geplant. Diese bleiben bis 2027 nahezu unverändert. Mit Blick auf die hohen Investitionen in die städtische Infrastruktur für Schulen und Kindertagesstätten und die damit einhergehende dauerhafte Kostensteigerung wird ab 2028 rechnerisch eine Anhebung der Grundsteuer um 10 Mio. EUR (rd. 200 Hebesatzpunkte) eingeplant. Die Anhebung der Grundsteuer erfolgt nur dann, wenn keine anderen Möglichkeiten zur Defizitdeckung gefunden werden können. Für den Haushalt 2027 erfolgt daher zunächst eine weitere Überprüfung der Finanzsituation und ggf. eine Anpassung der Planung (s. hierzu auch → Pkt. 2.6.18.4).

Jahr		Grundsteuer A und B (Mio. EUR)	Index (1995 = 100)
[...]			
2010	RE	26,2	130,6
2011	RE	31,6	157,4

Jahr		Grundsteuer A und B (Mio. EUR)	Index (1995 = 100)
2012	RE	32,1	159,6
2013	RE	32,3	160,7
2014	RE	32,5	161,9
2015	RE	33,3	165,8
2016	RE	33,1	164,7
2017	RE	33,4	166,0
2018	RE	37,9	188,4
2019	RE	39,4	196,1
2020	RE	40,0	199,0
2021	RE	40,3	200,5
2022	RE	40,4	201,0
2023	RE	40,6	202,0
2024	Ansatz	40,4	201,0
2025	HH-Plan	40,4	201,0
2026	HH-Plan	40,4	201,0
2027	HH-Plan	40,4	201,0
2028	HH-Plan	50,4	250,7
2029	HH-Plan	50,4	250,7

Abb. 13: Entwicklung der Grundsteuer

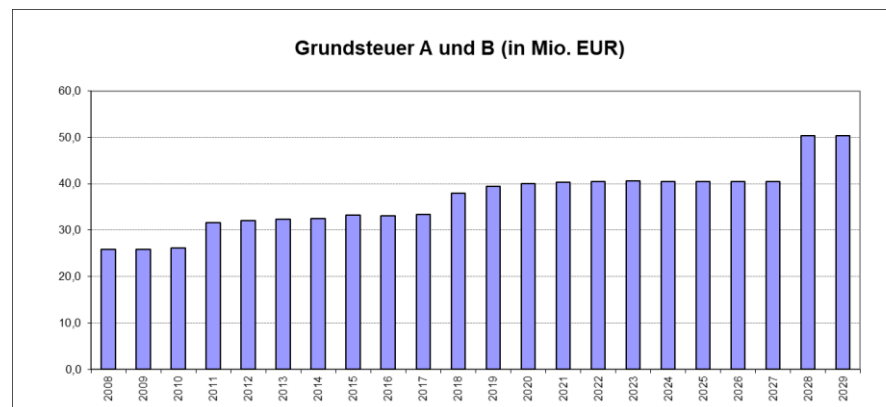


Abb. 14: Entwicklung der Grundsteuer (Grafik)

8.3 Gewerbesteuer und Gewerbesteuerumlage

Die Gewerbesteuer 2023 hat den Planansatz um rund 1,4 Mio. EUR unterschritten. Die Entwicklung für das Jahr 2024 verlief sehr positiv, der Planansatz wurde deutlich überschritten

Für die Planung der Gewerbesteuer 2025 wurde daher auf den zum Zeitpunkt der Planaufstellung aktuellen Prognosewert für das Jahr 2024 (Stand Mitte November) von 108 Mio. EUR als Basis zurückgegriffen, ohne Anwendung einer Steigerungsrate. Für die Folgejahre ab 2026 wurden dann als Steigerungsquoten die Orientierungsdaten des Landes zu Grunde gelegt.

Der Hebesatz der Gewerbesteuer liegt bei 475 Punkten und ist seit nunmehr 13 Jahren unverändert. Von einer Erhöhung wurde abgesehen, um Belastungen für die heimische Wirtschaft zu vermeiden. Die Hebesätze der anderen beiden bergischen Großstädte Wuppertal und Remscheid betragen 490 Punkte.

Jahr		Gew.- Steuer	Umlagen	Gewerbesteuer abzgl. Umlagen	Index netto
		In Mio. EUR			(1995 = 100)
[...]					
2008	RE	98,2	-12,7	85,5	193,9
2009	RE	79,1	-11,5	67,6	153,3
2010	RE	66,3	-10,0	56,3	127,7
2011	RE	78,4	-11,4	67,0	151,9
2012	RE	98,9	-15,8	83,1	188,4
2013	RE	95,4	-13,4	82,0	185,9
2014	RE	72,5	-9,4	63,1	143,1
2015	RE	86,8	-14,0	72,8	165,1
2016	RE	93,1	-14,2	78,9	178,9
2017	RE	92,4	-12,5	79,9	181,2
2018	RE	93,1	-13,2	79,9	181,2
2019	RE	101,3	-14,5	86,9	197,0
2020	RE	73,5	-5,0	68,5	155,3
2021	RE	85,3	-7,0	78,3	177,6

Jahr		Gew.- Steuer	Umlagen	Gewerbesteuer abzgl. Umlagen	Index netto
		In Mio. EUR			(1995 = 100)
2022	RE	104,0	7,5	96,5	218,8
2023	RE	97,1	7,0	90,1	204,3
2024	Ansatz	98,8	7,3	91,5	207,5
2025	HH-Plan	108,0	8,0	100,0	226,8
2026	HH-Plan	113,0	8,3	104,7	237,4
2027	HH-Plan	117,1	8,6	108,5	246,0
2028	HH-Plan	121,0	8,9	112,1	254,2
2029	HH-Plan	125,0	9,2	115,8	262,6

Abb. 15: Entwicklung der Gewerbesteuer und Umlagen (Fond Deutsche Einheit nur bis 2019)

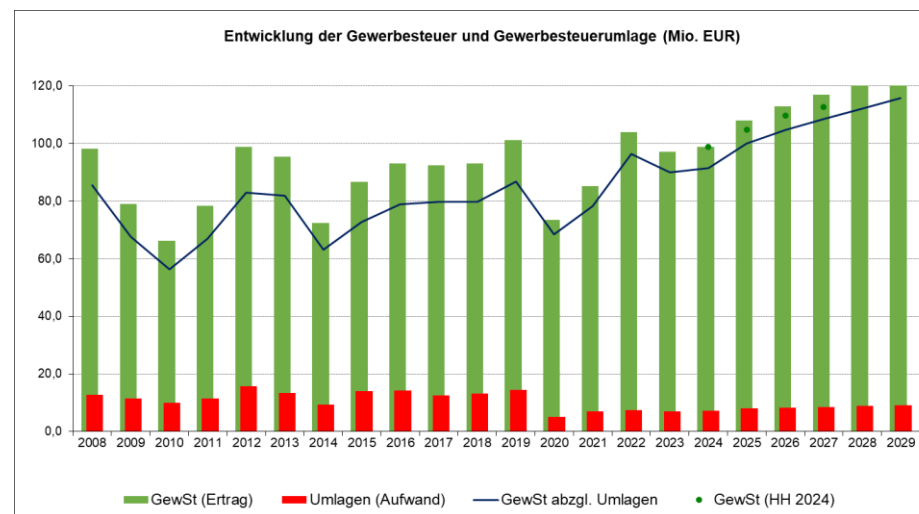


Abb. 16: Entwicklung der Gewerbesteuer und Gewerbesteuerumlage (Grafik)

8.4 Anteil an der Einkommensteuer / Familienleistungsausgleich

Beim **Anteil an der Einkommensteuer** wurde im Jahr 2023 ein Ertrag von rd. 91,4 Mio. EUR erzielt. Der Ansatz 2023 in Höhe von 88,2 Mio. EUR wurde somit um rund 3,2 Mio. EUR überschritten. Hierfür ist allerdings eine Nachzahlung für das Vorjahr in Höhe von 6,1 Mio. ursächlich.

Geplant wurde die Einkommensteuer 2025 ff. auf Basis des zum Zeitpunkt der Planerstellung aktuellen Prognosewertes für 2024 (Stand Mitte November 2024). Auf den Prognosewert wurden die Steigerungsdaten laut Steuerschätzung Mai (identisch mit Orientierungsdaten) angewandt.

Die Ausgleichszahlungen aus dem **Familienleistungsausgleich** wurden auf Basis der Modellrechnung geplant. Die Fortschreibung für die Folgejahre erfolgte auf Basis der O-Daten bis 2028, die Steigerung 2028 wurde auch für 2029 übernommen.

Jahr		Anteil an der Einkommensteuer	Familienleistungsausgleich	Summe	Index (1995 = 100)
		Mio. EUR			
[...]					
2008	RE	59,0	5,3	64,3	110,5
2009	RE	55,1	5,8	60,9	104,6
2010	RE	50,7	6,5	57,2	98,3
2011	RE	54,9	6,1	61,0	104,8
2012	RE	60,2	6,9	67,1	115,3
2013	RE	62,2	6,8	69,0	118,4
2014	RE	64,3	6,7	71,0	122,0
2015	RE	68,1	6,7	74,8	128,5
2016	RE	69,9	6,9	76,8	132,0
2017	RE	73,2	7,2	80,4	138,1
2018	RE	77,6	7,3	85,0	146,0
2019	RE	80,6	7,6	88,2	151,6
2020	RE	76,6	7,8	84,4	145,0

Jahr		Anteil an der Einkommensteuer	Familienleistungsausgleich	Summe	Index (1995 = 100)
		Mio. EUR			
2021	RE	83,0	6,5	89,6	153,9
2022	RE	78,5	8,2	86,7	149,0
2023	RE	91,4	9,9	101,3	174,1
2024	Ansatz	91,7	9,2	100,9	173,4
2025	HH-Plan	95,9	9,3	105,2	180,8
2026	HH-Plan	101,4	9,6	111,0	190,7
2027	HH-Plan	107,1	9,9	117,0	201,0
2028	HH-Plan	112,2	10,2	122,4	210,3
2029	HH-Plan	117,6	10,5	128,1	220,1

Abb. 17: Entwicklung der Einkommensteuer

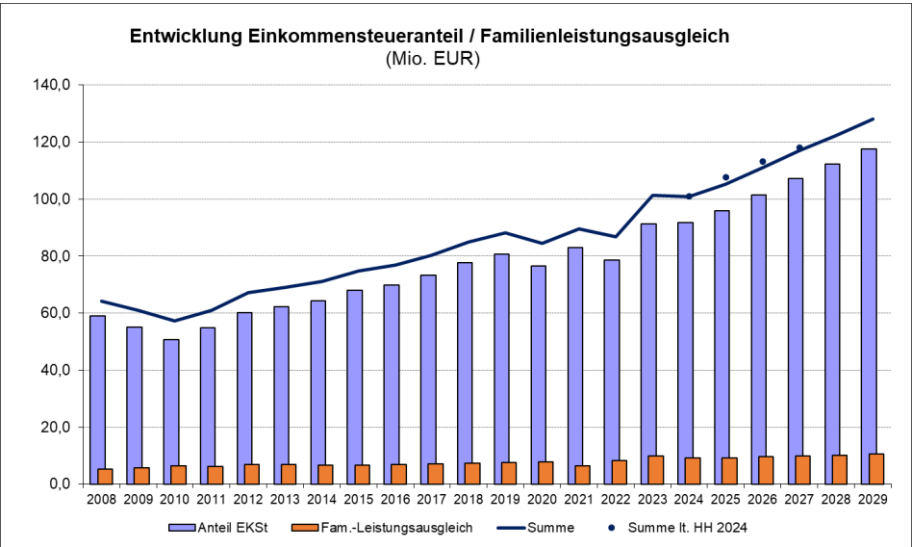


Abb. 18: Entwicklung der Einkommensteuer (Grafik)

8.5 Anteil an der Umsatzsteuer

Die Gemeinden erhalten seit 1998 als Kompensation für die Abschaffung der Gewerbesteuer 2,2%-Punkte des Aufkommens an der Umsatzsteuer. Zusätzlich sind Bundesentlastungen in den verschiedenen Jahren berücksichtigt worden: Seit 2015 erfolgt durch die Soforthilfe des Bundes eine Entlastung der Kommunen i. H. v. 1 Mrd. EUR pro Jahr, indem die Gemeinden neben den Kosten der Unterkunft und Heizung einen höheren Anteil an der Umsatzsteuer erhalten. Ab 2017 wurde die Soforthilfe des Bundes um weitere 1,5 Mrd. EUR erhöht, was zu einer Erhöhung der Solinger Umsatzsteuererträge in 2017 um ca. 2 Mio. EUR geführt hat. Ab 2018 werden vom Bund insgesamt 5 Mrd. EUR zur Verfügung gestellt, wovon 2,4 Mrd. EUR auf die Umsatzsteuer entfallen. 2019 wurde ein Betrag zur Flüchtlingsfinanzierung über die Umsatzsteuer bereitgestellt. Leider begünstigt ein solcher Weg einseitig die finanzstarken Kommunen.

Beim Anteil an der Umsatzsteuer wurde im Jahr 2023 ein Ertrag von rd. 15,4 Mio. EUR erzielt. Der Ansatz 2023 wird damit um rund 0,1 Mio. EUR überschritten.

Geplant wurde die Umsatzsteuer 2025 ff. auf Grundlage des Prognosewertes für 2024. Die Fortschreibung für die Folgejahre erfolgte auf Basis der O-Daten bis 2028, die Steigerung 2028 wurde auch für 2029 übernommen.

Jahr		Anteil an der Umsatzsteuer Mio. EUR	Index (1998 = 100)
[...]			
2008	RE	7,6	122,6
2009	RE	7,6	122,6
2010	RE	7,7	124,2
2011	RE	8,2	132,3
2012	RE	8,3	133,9
2013	RE	8,3	133,9
2014	RE	8,6	138,7
2015	RE	9,5	153,2
2016	RE	9,7	156,5

Jahr		Anteil an der Umsatzsteuer Mio. EUR	Index (1998 = 100)
2017	RE	12,3	198,4
2018	RE	14,6	235,6
2019	RE	16,1	260,1
2020	RE	17,4	280,6
2021	RE	17,2	276,8
2022	RE	15,1	243,5
2023	RE	15,4	248,4
2024	Ansatz	15,5	250,0
2025	HH-Plan	16,0	258,1
2026	HH-Plan	16,3	262,9
2027	HH-Plan	16,6	267,7
2028	HH-Plan	17,0	274,2
2029	HH-Plan	17,4	280,6

Abb. 19 Entwicklung der Umsatzsteuer

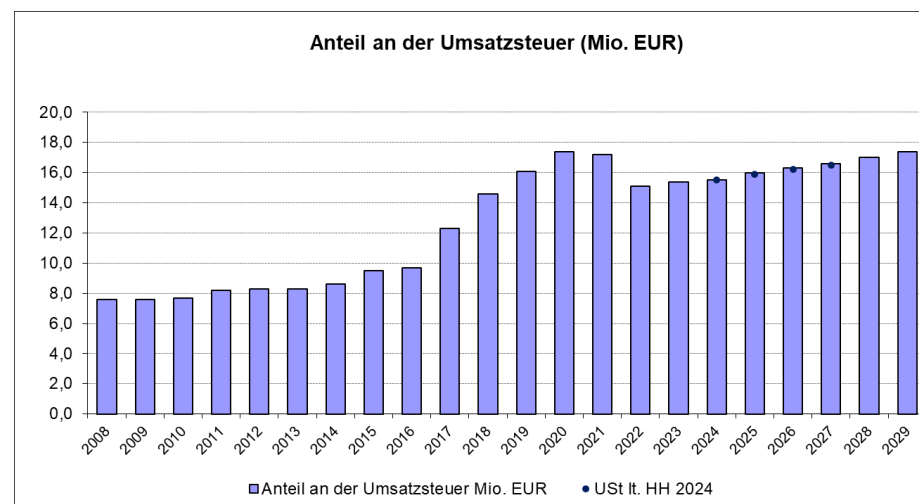


Abb. 20 Entwicklung der Umsatzsteuer (Grafik)

8.6 Schlüsselzuweisungen

8.6.1 Grunddaten

Die Schlüsselzuweisungen werden durch eine Gegenüberstellung zwischen dem fiktiven Bedarf einer Kommune (= Ausgangsmesszahl) und der Steuerkraft (= Steuerkraftmesszahl) berechnet. Der Unterschied zwischen diesen beiden Messzahlen wird zu 90 % ausgeglichen.

Wichtiger Parameter für die **Ausgangsmesszahl** ist der *Gesamtansatz*. Dieser setzt sich aus den nachstehenden Komponenten zusammen:

- Hauptansatz mit Demographiefaktor → Einwohnerzahl mit Multiplikator bei höherer Zentralität
- Schüleransatz → Anzahl der Schüler
- Soziallastenansatz → Anzahl der Bedarfsgemeinschaften
- Zentralitätsansatz → Berücksichtigung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in einer Gemeinde
- Flächenansatz → Fläche des Gemeindegebiets

Der *Gesamtansatz* wird mit dem *Grundbetrag* multipliziert. Der Grundbetrag wird in jedem Jahr neu ermittelt. Er ergibt sich aus der im Land NRW für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung stehenden Schlüsselmasse.

Parameter für die **Steuerkraftmesszahl** ist die Summe der Steuereinnahmen der Gemeinden im jeweiligen Referenzzeitraum (2. Halbjahr des Vorjahres und 1. Halbjahr des Vorjahres). Hier fließen ein:

- der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
- der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
- der Gemeindeanteil an den Kompensationsleistungen (Familienleistungsausgleich)
- die örtlichen Grundsteuereinnahmen (Grundsteuern A und B)
- die örtlichen Gewerbesteuerereinnahmen abzüglich der Gewerbesteuerumlage

Die *Nivellierung auf einheitliche Hebesätze* bei den Gemeindesteuern führt dazu, dass das Steueraufkommen von Gemeinden mit höherem Hebesatz (wie z. B. Solingen) nur zu einem geringeren Anteil (Steueraufkommen geteilt durch örtlichen Hebesatz multipliziert mit dem landeseinheitlichen Hebesatz)

in die Berechnung der Steuerkraft einfließen. Mit den *fiktiven Hebesätzen* wird verhindert, dass jede einzelne Gemeinde durch ihr spezifisches Verhalten hinsichtlich der tatsächlichen Ausschöpfung ihrer Finanzierungsquellen die Höhe der staatlichen Zuweisungen mitbestimmen kann.

• Hauptansatzstaffel

Dem Konzept des Hauptansatzes liegt die Annahme zugrunde, dass eine Gemeinde mit steigender Einwohnerzahl auch ein größeres Angebot an öffentlicher Infrastruktur bereithalten muss. Die Einwohnerzahl wird mit einem Faktor multipliziert, der mit der Zahl der Einwohner wächst.

Für Solingen beträgt der Prozentsatz zur Hauptansatzstaffel 114,3 Punkte (Vorjahr 114,1). Die Gesamtspreizung der Staffel (100 bis 166) ist in den letzten Jahren deutlich angestiegen, was sich für Solingen bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen negativ ausgewirkt hat.

Die neuen Einwohnerzahlen aus dem Zensus 2022 wurden seitens des Landes für 2025 noch nicht berücksichtigt. Als Begründung wurde angegeben, dass die Ergebnisse des Zensus 2022 noch nicht rechtzeitig aufbereitet vorlägen und im Gesetzgebungsverfahren für das GFG 2025 daher nicht berücksichtigt werden könnten. Durch die Nichtberücksichtigung der neuen Einwohnerzahlen entgehen der Stadt Solingen Erträge in Höhe von rund vier Mio. EUR.

• Soziallastenansatz

Die Soziallasten werden bei der Bedarfsberechnung zum GFG grundsätzlich durch Einfließen der Anzahl der SGB II- Bedarfsgemeinschaften berücksichtigt. Der Faktor beträgt für das Jahr 2025 17,86 (Vorjahr 20,53).

• Zentralitätsansatz

Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten soll ein Indikator dafür sein, inwieweit eine Kommune durch Einpendler aus dem Umland zusätzliche Aufwendungen zu verzeichnen hat. Der Gewichtungsfaktor wird 2025 bei 0,98 (Vorjahr 1,02) je sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort liegen.

• Schüleransatz

Seit dem GFG 2012 wird der Schüleransatz nach den Ausprägungen „Ganztagsschüler“ (2025: Faktor 2,77; Vorjahr: 3,0) und „Halbtagschüler“ (2025: Faktor 1,36; Vorjahr: 0,97) gebildet. Seit 2024 ist im GFG festgelegt, dass Schülerinnen und Schüler, die am gebundenen oder offenen

Ganztags teilnehmen, als Langtagsbeschulte gelten. Als Kurztagsbeschulte gelten die im Halbtagsbetrieb Beschulten.

- **Steuerkraft - Fiktive Hebesätze**

Die Festsetzung der fiktiven Hebesätze orientiert sich am gewogenen Landesdurchschnitt der tatsächlich von den Gemeinden festgesetzten Realsteuerhebesätze eines Jahres, i. d. R. des Jahres, das auch für die Berechnung des Hauptansatzes zu Grunde gelegt wird.

Das Land NRW hat mit dem GFG 2022 erstmalig differenzierte fiktive Hebesätze für kreisfreie Städte und kreisangehörige Kommunen festgelegt:

Steuerart	kreisfrei	kreisangehörig
Grundsteuer A	245	262
Grundsteuer B	533	505
Gewerbsteuer	434	416

Die Differenzierung der fiktiven Hebesätze führt dazu, dass die Gruppe der kreisfreien Städte ab 2022 deutlich weniger Schlüsselzuweisungen erhält als mit der einheitlichen Regelung.

Nach Berechnungen des Städtetages NRW führt dies für die Stadt Solingen zu einer jährlichen Verschlechterung von rd. 2,5 Mio. EUR. Gegen die Anwendung der differenzierten Hebesätze legt die Stadt Solingen seit 2022 gemeinsam mit anderen kreisfreien Städten Verfassungsbeschwerde ein. Das Urteil hierzu steht noch aus.

8.6.2 GFG (Schlüsselzuweisungen)

In den Jahren 2021 und 2022 hat das Land die Verbundmasse aus Landesmitteln i. H. v. 931 Mio. EUR bzw. 943 Mio. aufgestockt. Diese kurzfristige Finanzierungshilfe zur Bewältigung der Coronakrise wurde allerdings nur kreditiert. Bereits mit dem Jahr 2024 hat das Land begonnen, diese Mittel über eine Kürzung der Verbundmasse wieder dem Landeshaushalt zufließen zu lassen. Der ursprünglichen Aussage des Landes zu Folge sollte die Rückzahlung durch die Kommunen erst dann erfolgen, wenn sich die wirtschaftliche Gesamtsituation wieder gebessert hat. Dies ist allerdings in Anbetracht der bleibenden Krisenbelastungen nicht ersichtlich.

Für die Planung 2025 wurde die Modell-Rechnung zu Grunde gelegt. Für 2026 ff wurde unterstellt, dass die neuen Einwohnerzahlen berücksichtigt werden. Für Solingen bedeutet dies ein Plus von vier Mio. EUR jährlich. Des Weiteren wurden in der Planung 2026-2029 die Orientierungsdaten (September 2024) des Landes angewendet, wobei die Steigerung 2028 auch für 2029 übernommen wurde. Diese Prognosen unterliegen wie immer in ihrer Realisierung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, insbesondere der in NRW.

Jahr		Schlüsselzuweisung in Mio. EUR	Index (1995 = 100)
[...]			
2008	RE	53,3	176,5
2009	RE	38,5	127,5
2010	RE	41,1	136,1
2011	RE	55,1	182,5
2012	RE	63,4	209,9
2013	RE	44,5	147,4
2014	RE	51,1	169,2
2015	RE	58,6	194,0
2016	RE	70,3	232,8
2017	RE	67,1	222,2
2018	RE	80,4	266,1
2019	RE	84,1	278,6
2020	RE	82,3	272,5
2021	RE	90,4	299,3
2022	RE	96,3	318,9
2023	RE	110,4	365,6
2024	Ansatz	115,2	381,5
2025	HH-Plan	116,8	386,8
2026	HH-Plan	123,3	408,3
2027	HH-Plan	129,0	427,2
2028	HH-Plan	134,2	444,4
2029	HH-Plan	139,7	462,6

Abb. 21: Entwicklung der Schlüsselzuweisungen

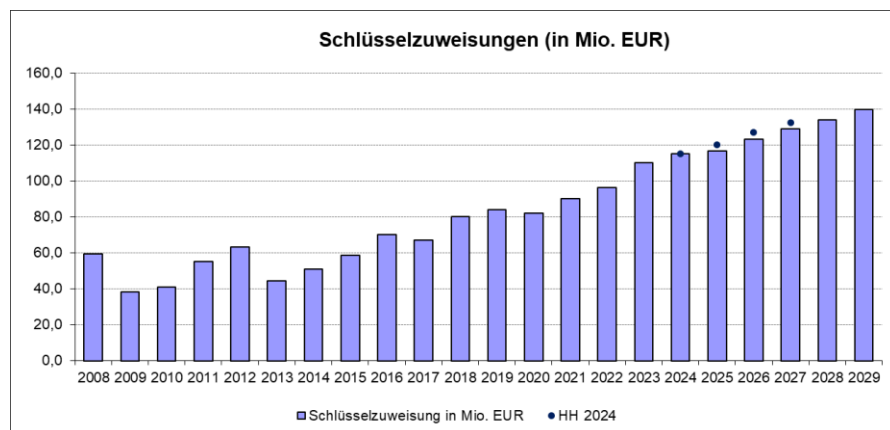


Abb. 22: Entwicklung der Schlüsselzuweisungen (Grafik)

8.7 Landschaftsumlage

Die Umlagesätze ergeben sich rechnerisch aus dem benötigten Gesamtvolumen des LVR. Die Zahlungen der einzelnen Städte und Kreise hängen neben dem Umlagesatz maßgeblich von der individuellen Steuerkraft und der Höhe der Schlüsselzuweisungen ab. Die Planung erfolgte auf Basis der maßgeblichen Umlagegrundlagen gemäß GFG und des vom LVR in seiner Haushaltsplanung berücksichtigten Hebesatzes von 16,2 Prozent. Für die Folgejahre wurde eine Steigerung der Umlagezahlung um jährlich zwei Prozent unterstellt.

Jahr		Landschaftsumlage Mio. EUR	Index (1995 = 100)	Umlagesatz in %
[...]				
2010	RE	31,9	119,9	16,00
2011	RE	31,7	119,2	17,00
2012	RE	33,7	126,7	16,70
2013	RE	34,5	129,7	16,65
2014	RE	36,3	136,5	16,65
2015	RE	37,4	140,6	16,70
2016	RE	39,3	147,7	16,75
2017	RE	39,5	148,5	15,40

Jahr		Landschaftsumlage Mio. EUR	Index (1995 = 100)	Umlagesatz in %
2018	RE	39,2	147,2	14,70
2019	RE	39,5	148,5	14,43
2020	RE	43,2	162,4	15,10
2021	RE	45,9	172,5	15,70
2022	RE	46,3	174,1	15,40
2023	RE	51,3	192,9	16,65
2024	Ansatz	51,4	193,2	15,45
2025	HH-Plan	56,1	210,9	16,20
2026	HH-Plan	57,2	215,0	16,20
2027	HH-Plan	58,3	219,2	16,20
2028	HH-Plan	59,5	223,7	16,20
2029	HH-Plan	60,7	228,2	16,20

Abb. 23: Entwicklung der LV-Umlage

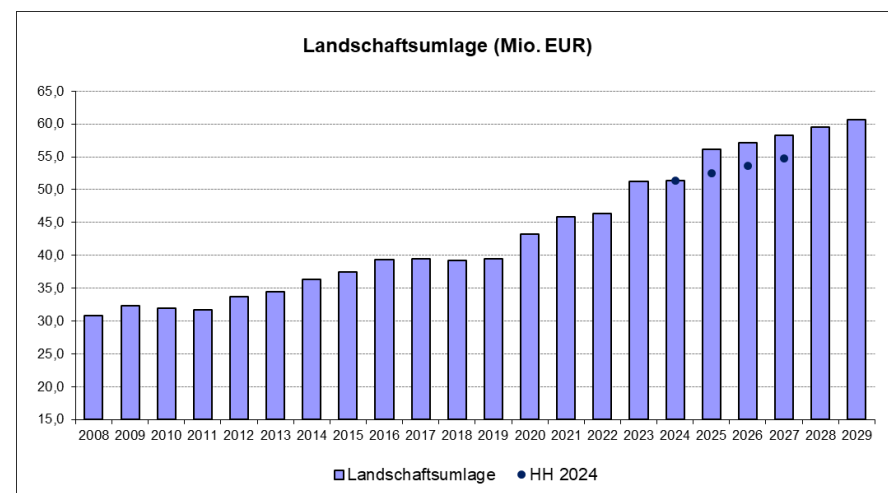


Abb. 24: Entwicklung der LV-Umlage (Grafik)

8.8 Zinsen für Kredite

8.8.1 Kredite zur Liquiditätssicherung

Nachdem das Volumen der Liquiditätskredite bis zum Jahr 2019 sukzessive abgebaut werden konnte, kann diese positive Tendenz seit dem Jahr 2020 nicht mehr fortgesetzt werden. Ursächlich sind die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, insbesondere in den Jahren 2020-2022, die Beseitigung der Hochwasserschäden aus dem Juli 2021, sowie die Folgen des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine und die Inflation seit Beginn des Jahres 2022. Dadurch sind die Ausgaben in allen Bereichen nachhaltig angestiegen.

Zwischenzeitlich lagen die Inflationsraten in Europa bei über 10,00 %. Mittlerweile sind die Werte auf unter 2,50 % gesunken, was auch auf Leitzinserhöhungen durch die Europäische Zentralbank (EZB) zurückzuführen ist. Zinserhöhungen wirken bremsend auf die Konjunktur. Im Zeitraum zwischen Juli 2022 bis September 2023 hat die EZB die Leitzinsen in insgesamt zehn Schritten auf 4,50 % angehoben. Seit Juni 2024 zeichnet sich ein Zinssenkungspfad ab. In vier Schritten wurde der Leitzins auf 3,15 % gesenkt (Stand Mitte Dezember 2024). Weitere Zinssenkungen im Jahr 2025 sind möglich, sofern die Datenlage dies zulässt. Im Vergleich zur „Niedrigzinsphase“ bis zum Jahr 2021 ist das Zinsniveau allerdings weiterhin hoch.

Für den Finanzplanungszeitraum 2025 bis 2029 wird auf der Grundlage der erwarteten Jahresergebnisse von einer Steigerung des Volumens bis auf 926 Mio. EUR ausgegangen.

Für einen großen Teil der Liquiditätskredite wurden langfristige Kredite oder Kommunale Anleihen abgeschlossen, um so dem Risiko einer Zinssteigerung begegnen zu können. Das durchschnittliche Zinsniveau steigt allerdings aufgrund des insgesamt gestiegenen Zinsniveaus im Finanzplanungszeitraum 2025 bis 2029. Über die Entwicklung der Liquiditätskredite wird quartalsweise im Finanzausschuss berichtet.

Die Erwartungshaltung an eine **Altschuldenregelung** besteht weiter, wird planerisch aber derzeit nicht ergebnislastend berücksichtigt.

Jahr		Liquiditätskredite in Mio. EUR	Zinsen in Mio. EUR	Durchschnittszins (rechn.)
[...]				
2010	RE	457	6,0	1,31%
2011	RE	479	9,1	1,90%
2012	RE	473	9,1	1,92%
2013	RE	499	8,6	1,72%
2014	RE	529	9,0	1,70%
2015	RE	542	11,0	2,03%
2016	RE	548	7,4	1,35%
2017	RE	537	7,1	1,32%
2018	RE	517	7,2	1,39%
2019	RE	503	6,6	1,31%
2020	RE	518	5,9	1,14%
2021	RE	552	5,3	0,96%
2022	RE	571	5,1	0,89%
2023	RE	602	7,2	1,20%
2024	Ansatz	653	14,3	2,19%
2025	HH-Plan	682	13,5	1,98%
2026	HH-Plan	747	14,8	1,98%
2027	HH-Plan	813	17,2	2,12%
2028	HH-Plan	872	19,4	2,22%
2029	HH-Plan	926	21,6	2,33%

Abb. 25: Entwicklung der Kassenkredite

Für die kommenden Jahre wird von folgenden Annahmen ausgegangen:

- Grundlage für das Volumen der jährlich aufzunehmenden Liquiditätskredite ist die aktuelle Haushaltsplanung (Finanzrechnung).
- Der Einsatz von Verkaufserlösen zur Sondertilgung von Investitionskrediten wird berücksichtigt.

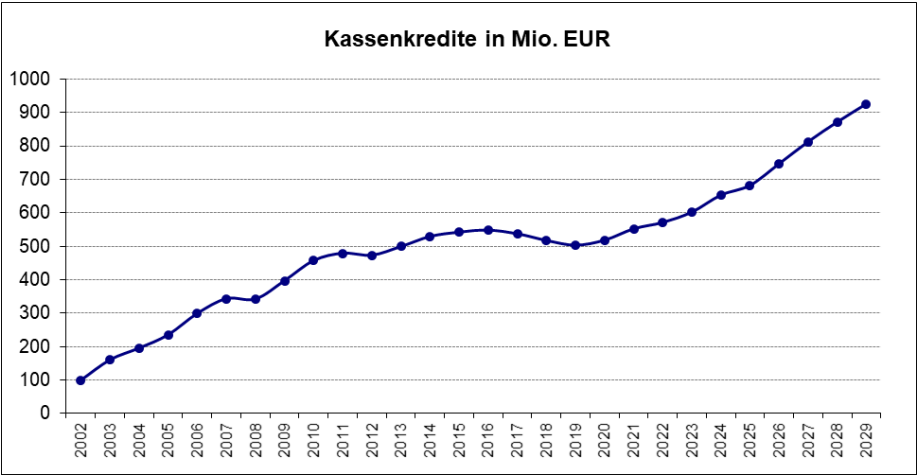


Abb. 26: Entwicklung der Kassenkredite (Grafik)

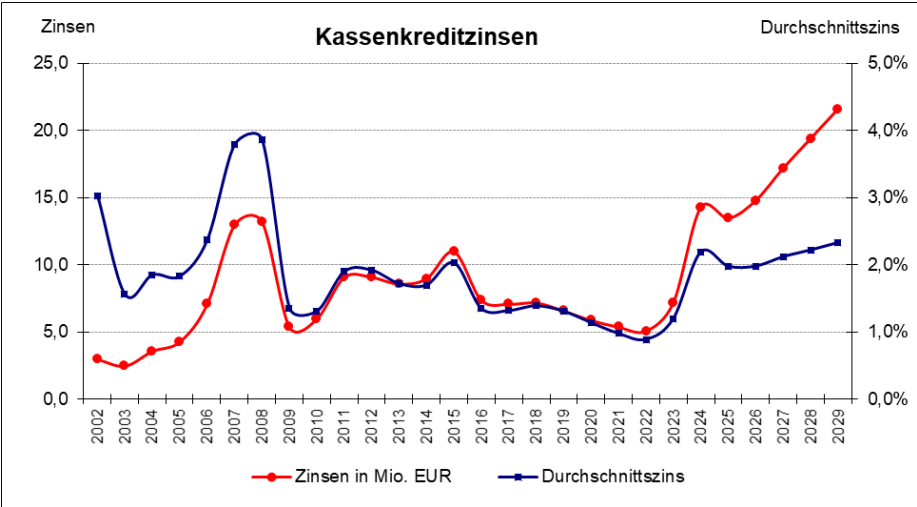


Abb. 27: Entwicklung der Kassenkreditzinsen (Grafik)

8.8.2 Investitionskredite

Die Planung des Doppelhaushaltes 2025/2026 beinhaltet eine Erhöhung der Investitionskredite bis 2029 (Ende 2024 = rd. 377,0 Mio. EUR, Ende 2029 = 818,9 Mio. EUR).

Nach den Vorgaben der Kommunalaufsicht werden die jährlich geplanten Verkaufserlöse für Sondertilgungen eingesetzt (in 2025 und 2026 sind jeweils 0,5 Mio. EUR geplant).

Die KfW-Bank und die NRW.Bank bieten aus ihren Förderprogrammen günstige Mittel für die Neuaufnahme von Krediten an, die von der Stadt Solingen beansprucht werden.

Auch bei den Investitionskrediten steigt das Zinsniveau insgesamt an. Bei gleichzeitig steigendem Investitionsvolumen werden deutliche Mehraufwendungen für Zinsen notwendig.

Jahr	Stand 01.01.	Tilgung	Sondertilgung	Neuaufnahme	Stand 31.12.	Zinsen
2023	226,3	16,5	1,0	41,2 ¹⁾	250,0	4,3
2024	250,0	23,0	0,5	150,5 ²⁾	377,0	7,8
2025	377,0	33,4	0,5	115,4	458,5	9,5
2026	458,5	35,0	0,5	155,6	578,6	12,8
2027	578,6	41,5	0,5	153,2	689,8	16,1
2028	689,8	47,3	0,5	130,5	772,5	18,5
2029	772,5	51,0	0,5	97,9	818,9	20,4

Abb. 28: Entwicklung der Investitionskredite (¹⁾ RE 2023, ²⁾ Plan 2024)

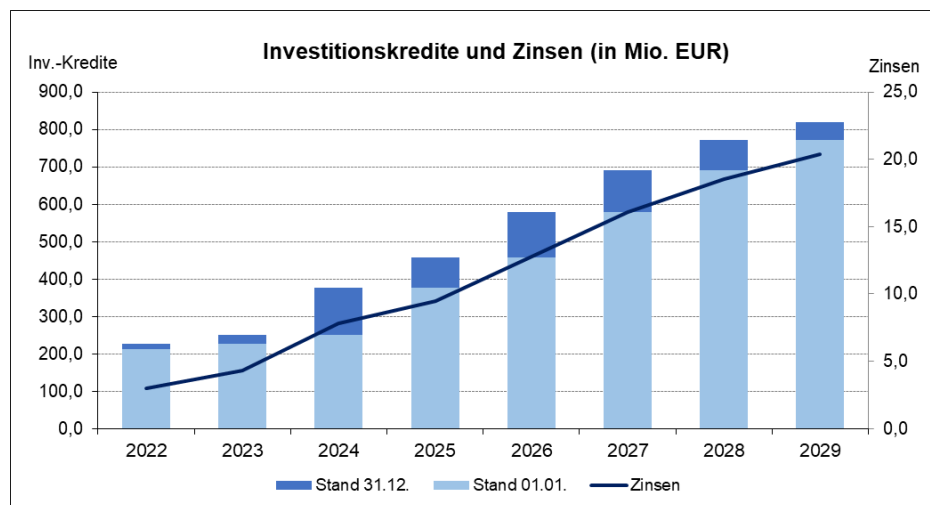


Abb. 29: Investitionskredite und Zinsen (Grafik)

8.8.3 Weiterleitung von Krediten an Städtische Gesellschaften

Mit dem Runderlass „Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden und Gemeindeverbände“ des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 16.12.2014 mit Änderungen vom 19.06.2020 wird den Kommunen die Möglichkeit eröffnet, Kredite für ihre Gesellschaften aufzunehmen und zwecks Investitionsförderung zur Verfügung zu stellen.

Im Haushaltsplan 2025/2026 sind Weiterleitungen von Krediten an das Solinger Klinikum (10 Mio. EUR in 2025; 5 Mio. EUR in 2026) und die Stadtwerke Solingen GmbH (5 Mio. EUR in 2025; 27 Mio. EUR in 2026) vorgesehen.

9 Ausgewählte Finanzbeziehungen zu Beteiligungsunternehmen

9.1 Beteiligungsgesellschaft Stadt Solingen mbH (BSG)

In der Vergangenheit wurden verschiedene defizitäre Bereiche aus der Stadtverwaltung in die BSG übertragen. Im Finanzplanungszeitraum sind aufgrund negativer Jahresergebnisse bis 2029 keine Gewinnausschüttungen an die Stadt eingeplant. Ursächlich hierfür sind primär die Jahresfehlbeträge der Tochtergesellschaften.

Der Wirtschaftsplan 2024 der BSG zeigt auf, dass die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft nur noch bis 2038 (Vorjahr: bis 2032) gewährleistet ist. Zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der BSG übernimmt die Stadt ab 2025 den vollständigen Zuschuss für die Bergischen Symphoniker.

9.2 Technische Betriebe Solingen (TBS)

Die Technischen Betriebe Solingen können aus wirtschaftlichen Gründen vorübergehend keine Gewinnabführung leisten. Ab dem Jahr 2027 ist wieder eine Gewinnabführung von 4,0 Mio. EUR vorgesehen.

9.3 Konzernumlage

Seit 2001 erhebt die Stadt Solingen von ihren eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen eine Konzernumlage. Mit dieser Umlage sollen die städtischen Aufwendungen, die durch die Eigenbetriebe verursacht werden, ausgeglichen werden.

Der Ertrag aus der Konzernumlage ist im Teilplan 57.05 (Produkt 1.57.05.010, Kto. 448500) berücksichtigt. Nach der Auflösung des DBSG betrifft er aktuell nur noch die TBS (Technische Betriebe Solingen) und ist für die Jahre 2025 bis 2029 mit jährlich rd. 690 TEUR veranschlagt.

9.4 Stadtwerke Solingen GmbH – Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe, die von den Stadtwerken Solingen an die Stadt abgeführt wird, ist für 2025 mit rund 10,5 Mio. EUR geplant. Bis 2029 steigt dieser Betrag auf rund 11,3 Mio. EUR an (Produkt 1.57.05.020, Kto. 451100).

9.5 Sonstige Beteiligungsbeziehungen

Im Produkt „Sonstige Beteiligungsbeziehungen“ wird die Zahlung der Verbandsumlage an die Bergische Volkshochschule geplant. Diese beträgt für 2025 rund 1,5 Mio. EUR und steigt bis 2029 auf 1,65 Mio. EUR an.

10 Aufwendungen nach Hauptkontengruppen

10.1 Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die Aufwendungen für Personal- und Versorgungsaufwendungen stellen sich im Planungszeitraum wie folgt dar:

Art der Aufwendungen	2025 TEUR	2026 TEUR	2027 TEUR	2028 TEUR	2029 TEUR
Beamte	44.107	44.989	45.889	46.348	46.812
Tarifflich Beschäftigte	157.075	160.216	163.421	165.055	166.705
Sonstige Beschäftigte	2.060	2.001	2.079	2.050	2.113
Versorgungsempfänger	25.688	26.202	26.726	26.993	27.263
Personal-/ Versorgungs-RSt..	15.300	15.300	15.300	15.300	15.300
HSK / pausch. Einsparvorgabe	-19.981	-20.261	-20.546	-20.691	-20.838
Summe	224.248	228.448	232.868	235.055	237.534

Auf die unter → Pkt. 2.4 enthaltenen Ausführungen im Personalkonsolidierungskonzept wird verwiesen.

Neben den laufenden Personal- und Versorgungsaufwendungen sind im Rahmen des NKF Zuführungen zu *Rückstellungen* zu veranschlagen; vgl. hierzu die weiteren Ausführungen unter → Pkt. 11.1.

Der *Gesamtansatz* der Personal- und Versorgungsaufwendungen teilt sich folgendermaßen auf die Teilplanzeilen auf:

Art der Aufwendungen	2025 TEUR	2026 TEUR	2027 TEUR	2028 TEUR	2029 TEUR
Planzeile 11 (Personalaufwand)	194.740	198.426	202.323	204.242	206.271
Planzeile 12 (Versorgungsaufwand)	29.508	30.022	30.545	30.813	31.083
Summe	224.248	228.448	232.868	235.055	237.534

10.2 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

10.2.1 Überblick

Die Sach- und Dienstleistungsaufwendungen (Zeile 13 des Gesamtergebnisplanes) stellen sich wie folgt dar:

Art der Aufwendungen	2025 TEUR	2026 TEUR	2027 TEUR	2028 TEUR	2029 TEUR
Ergebnisplanzeile 13	132.066	134.136	134.798	137.661	139.222

Die Hauptkontengruppe „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ beinhaltet die wesentlichen Sachaufwendungen der Verwaltung, die nachfolgend detaillierter dargestellt werden.

10.2.2 Unterhaltungsaufwand für Gebäude / Straßen / Grünflächen

Art der Aufwendungen	2025 TEUR	2026 TEUR	2027 TEUR	2028 TEUR	2029 TEUR
Unterhaltung Grundstücke und bauliche Anlagen	9.121	9.500	9.828	9.896	9.964
Sondermaßnahmen Bauunterhaltung	3.120	2.485	2.748	2.774	2.800
Unterhaltung Infrastrukturvermögen (Straßen, Brücken)	7.934	8.088	8.673	9.374	10.595
Renovierungskosten	302	302	302	302	302
Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	428	408	368	368	368
Summe	20.905	20.783	21.919	22.714	24.029

Die Ansätze beinhalten das Auftragsbudget für den TBS und korrespondieren mit dem Wirtschaftsplan der TBS. Unter Berücksichtigung der angespannten Haushaltslage wurden bei der Bauunterhaltung nur die Maßnahmen in Ansatz gebracht, die zur Schadenvermeidung unaufschiebbar sind. Veränderungen

im Mehrjahresvergleich resultieren aus konsumtiv/investiven Verschiebungen von aktivierbaren Maßnahmen.

10.2.3 Bewirtschaftungsaufwendungen Gebäude

Art der Aufwendungen	2025 TEUR	2026 TEUR	2027 TEUR	2028 TEUR	2029 TEUR
Gebäudereinigung	8.870	9.075	9.242	9.354	9.466
Grünpflege	3.151	3.220	3.284	3.345	3.407
Summe	12.022	12.296	12.526	12.699	12.873

Die Ansätze beinhalten das Auftragsbudget für den TBS und korrespondieren mit dem Wirtschaftsplan der TBS.

10.2.4 Wesentliche Aufwendungen Gas, Wasser, Strom, Gebühren, Wartungskosten etc.

Art der Aufwendungen	2025 TEUR	2026 TEUR	2027 TEUR	2028 TEUR	2029 TEUR
Aufwendungen für Gas, Wasser, Strom, sonst. Energie	11.343	11.778	11.810	12.038	12.269
Aufwendungen für Abwasser	6.979	6.996	6.998	6.999	6.999
Abfallentsorgung	1.102	1.115	1.116	1.116	1.117
Straßenreinigung, Winterdienst	2.687	2.707	2.713	2.720	2.726
Gebühren Niederschlagswasser	697	700	704	705	706
Wasserverbandsgebühren	84	84	84	84	84
Wartungskosten	1.597	1.605	1.613	1.614	1.614
Sonstige Nebenkosten	212	214	207	207	207
Summe	24.701	25.199	25.245	25.483	25.722

10.2.5 Sachaufwendungen Schulen

Art der Aufwendungen	2025 TEUR	2026 TEUR	2027 TEUR	2028 TEUR	2029 TEUR
Schülerbeförderungskosten	4.351	4.151	3.638	3.676	3.714
Aufwendungen für Schulbudget	510	510	510	510	510
Sonstige Sachaufwendungen für den lfd. Schulbetrieb	403	393	400	406	412
Summe	5.264	5.054	4.548	4.592	4.636

Die Schülerbeförderungskosten sind auf der Grundlage der baulichen Umsetzungsplanung des Schulentwicklungsplanes unter Berücksichtigung der Deutschlandticket-Nutzung und den aktuellen Rahmenvereinbarungen kalkuliert. Die sonstigen Sachaufwendungen beinhalten neben den Aufwendungen für den lfd. Schulbetrieb auch Umzugs-, Reparatur- und Entsorgungskosten.

Der auf den Schulbetrieb entfallende IT-Aufwand ist unter → Pkt. 10.2.6 dargestellt.

10.2.6 Sachaufwendungen Informationstechnik

Art der Aufwendungen	2025 TEUR	2026 TEUR	2027 TEUR	2028 TEUR	2029 TEUR
IT Betriebskosten	12.897	13.113	13.460	14.650	14.650
IT Entwicklungskosten	5.814	5.106	4.150	4.130	4.130
IT Benutzeranwendungen	4.223	4.213	4.195	4.203	4.213
IT Schulen	4.748	4.748	4.748	4.748	4.748
IT sonst. Aufwendungen	195	46	4	4	4
IT Verbrauchsmaterial	18	18	18	18	18
Summe	27.895	27.244	26.574	27.7535	27.762

Neben den Maßnahmen des IT-Entwicklungsplans und den Smart City-Förderprojekten ist hier auch die Schul-IT veranschlagt.

10.2.7 Weitere Veranschlagungen

In der Hauptkontengruppe „Sach- und Dienstleistungen“ sind außerdem noch Aufwendungen für Erstattungen an andere Bereiche (Land, Gemeindeverbände usw.) und Dienstleistungen veranschlagt, die hier nicht im Einzelnen dargestellt werden.

10.3 Transferaufwendungen

10.3.1 Überblick über die Transferaufwendungen (bereinigt)

In der Hauptkontengruppe „Transferaufwendungen“ sind auch die Landschaftsumlage, die Gewerbesteuerumlage, die Krankenhausumlage sowie Aufwendungen der Stiftungen erfasst. Die Darstellung wurde um diese Ansätze bereinigt, da diese zentralen Positionen im Rahmen des Produktbereiches 61 - Allgemeine Finanzwirtschaft - erläutert werden (→ s. Pkt. 8).

Die Transferaufwendungen (bereinigt) stellen sich wie folgt dar:

Art	2025 TEUR	2026 TEUR	2027 TEUR	2028 TEUR	2029 TEUR
Transferaufwand Ergebnisplanzeile 15	459.069	480.379	499.746	511.341	517.618
davon Transferaufwand PB 61 (Steuerbeteiligungen und Umlagen)	65.360	67.030	68.530	70.220	71.810
Transferaufwand (bereinigt)	393.709	413.349	431.216	441.121	445.808

Unter den Transferaufwendungen werden sowohl Zuweisungen und Zuschüsse an Dritte als auch Sozial- und Jugendhilfeleistungen nachgewiesen.

10.3.2 Zuweisungen und Zuschüsse

Die unter der Kontengruppe 531nnn geplanten Zuweisungen und Zuschüsse an Dritte sind als Anlage 23 zum Haushalt detailliert aufgelistet:

Teil	2025 TEUR	2026 TEUR	2027 TEUR	2028 TEUR	2029 TEUR
Allgemeine Zuschüsse	23.684	24.223	25.073	25.471	25.775
Zuschüsse Forum Jugend und Soziales	3.581	3.555	3.465	3.527	3.590
Weitergeleitete Zuschüsse Dritter	85.986	98.753	110.552	117.414	119.087
Summe	113.251	126.531	139.090	146.412	148.452

10.3.3 Sozialhilfe nach SGB XII

Art der Aufwendungen	2025 TEUR	2026 TEUR	2027 TEUR	2028 TEUR	2029 TEUR
Hilfe zum Lebensunterhalt	6.078	6.393	6.723	6.848	6.975
Grundsicherung im Alter	32.351	34.569	36.949	37.525	38.113
Hilfe zur Gesundheit	2.450	2.450	2.450	2.450	2.450
Eingliederung Behinderte	6.080	6.193	6.308	6.425	6.545
Hilfe zur Pflege	12.694	13.454	14.251	14.496	14.745
sonstige Hilfen nach SGB XII	0.375	0.375	0.375	0.375	0.375
Summe	60.029	63.434	67.056	68.119	69.203

Für Transferleistungen im Bereich der Sozialhilfe nach SGB XII wurden (Ausnahme: **Hilfen zur Gesundheit**) Preissteigerungen für Inflation und höhere Energiepreise berücksichtigt.

In den Bereichen **Hilfe zum Lebensunterhalt**, **Grundsicherung im Alter**, **Eingliederungshilfe** und **Hilfe zur Pflege** wird darüber hinaus mit steigenden Fallzahlen gerechnet.

10.3.4 Hilfen für Flüchtlinge (Asylbewerberleistungsgesetz)

Art der Aufwendungen	2025 TEUR	2026 TEUR	2027 TEUR	2028 TEUR	2029 TEUR
§ 2 AsylbLG (Analogleistungen SGB XII)	4.320	5.370	5.625	5.679	5.733
§ 2 AsylbLG (Leistungen bei Krankheit)	2.278	2.559	2.559	2.559	2.559
§ 3 AsylbLG (Grundleistungen)	3.893	3.970	4.050	4.131	4.214
§ 4 AsylbLG (Leistungen bei Krankheit)	1.134	1.134	1.134	1.134	1.134
§ 5 AsylbLG (Arbeitsgelegenheiten)	20	20	20	20	20
§ 6 AsylbLG (sonstige Leistungen)	185	185	185	185	185
Summe	11.831	13.238	13.573	13.708	13.845

Die Planung für Leistungen nach § 2 und § 3 setzt auf den für Ende 2023 prognostizierten Fallzahlen auf und berücksichtigt zum einen eine Fallzahlsteigerung, aber auch eine zu erwartende Verschiebung der Fallzahlen zwischen § 3 und § 2 (Rechtskreiswechsler). Die für § 3 zugrunde gelegten Fallzahlen gelten auch für die Planung der Leistungen nach § 4 und § 6.

10.3.5 Hilfen zur Erziehung

Art der Aufwendungen	2025 TEUR	2026 TEUR	2027 TEUR	2028 TEUR	2029 TEUR
Ambulante Erziehungshilfe	5.330	5.436	5.545	5.656	5.769
Eingliederungshilfe	8.029	8.190	8.353	8.520	8.691
Familienpflege	3.775	3.850	3.927	4.006	4.086
Heimpflege	21.264	21.689	22.123	22.565	23.016
Hilfen für junge Volljährige	3.146	3.209	3.274	3.339	3.406
Summe	41.544	42.374	43.222	44.086	44.968

Die Planung erfolgte auf der Grundlage von Fallzahlen und Fallkosten.

10.3.6 Sozialhilfe nach SGB II (= Kommunales Jobcenter)

Art der Aufwendungen	2025 TEUR	2026 TEUR	2027 TEUR	2028 TEUR	2029 TEUR
Bürgergeld	86.868	86.868	86.868	86.868	86.868
Eingliederungsleistungen Arbeitssuchende	9.107	9.107	9.107	9.107	9.107
Leistung Unterkunft und Heizung Arbeitssuchende	51.674	52.290	52.290	52.290	52.290
Einmalige Leistungen Arbeitssuchende	1.480	1.480	1.480	1.480	1.480
Leistungen Bildung und Teilhabe	2.979	2.979	2.979	2.979	2.979
Summe	152.108	152.724	152.724	152.724	152.724

Die Regelleistungen (Bürgergeld – bisher ALG II) werden zu 100% vom Bund übernommen. Für 2025 wird von rd. 7.594 Bedarfsgemeinschaften ausgegangen. Für 2026 ff. wurde zunächst keine weitere Steigerung eingeplant.

Die Eingliederungsleistungen für Arbeitssuchende sind ebenfalls zu 100% vom Bund finanziert.

Der Bund beteiligt sich an den Kosten der Unterkunft und Heizung für Arbeitssuchende; es wird eine Erstattungsquote von rd. 62,8% unterstellt. Für 2025 sind rd. 7.074 Bedarfsgemeinschaften eingeplant. Für 2026 wurde eine Kostensteigerung von 2 % eingeplant.

An den Leistungen für Bildung und Teilhabe beteiligt sich der Bund zu rd. 90%.

10.4 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Art der Aufwendungen	2025 TEUR	2026 TEUR	2027 TEUR	2028 TEUR	2029 TEUR
Personalnebenaufwendungen (z. B. Schutzkleidung, Fortbildung)	3.560	4.102	4.359	4.587	4.587

Art der Aufwendungen	2025 TEUR	2026 TEUR	2027 TEUR	2028 TEUR	2029 TEUR
Geschäftsaufwendungen	13.395	13.372	12.545	12.684	11.799
Mieten, Pachten, Leasing	10.526	10.254	9.733	9.772	10.017
Steuern	702	707	707	707	708
Versicherungen	3.679	3.681	3.683	3.684	3.684
Fraktionszuwendungen, Verfügungsmittel, Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit	2.315	2.307	2.349	2.392	2.437
Summe	34.177	34.423	33.376	33.826	33.232

Die Planung wurde grds. auf dem Niveau der Vorjahre fortgeschrieben.

Die Geschäftsaufwendungen beinhalten u. a. auch Ausstattungen im Bereich der Schulen (Ersteinrichtungen für SEP- Maßnahmen, neue Grundschule Augustastraße etc.).

11 Nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge

Im Hinblick auf die vollständige und periodengerechte Abbildung des Ressourcenverbrauchs werden im NKF auch die nicht zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen ausgewiesen. Die wesentlichen Positionen werden nachstehend erläutert.

11.1 Pensionsrückstellungen

11.1.1 Gesetzliche Grundlagen Pensionsrückstellungen

Im NKF wird gemäß § 37 KomHVO für Pensionsanswartschaften eine *Pensionsrückstellung* gebildet, um dem Grundgedanken des Ressourcenverbrauchskonzepts gerecht zu werden. Diese Pensionsrückstellung ist mit dem im Teilwertverfahren zu ermittelnden Barwert anzusetzen. Im NKF ist ein Rechnungszinsfuß von 5% anzusetzen. Dieser weicht von dem handelsrechtlich üblicherweise gebräuchlichen Zinsfuß von 6% (den auch die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen der Stadt Solingen nutzen) ab. Der niedrigere Zinsfuß führt dazu, dass im NKF höhere Pensionsrückstellungen ausgewiesen werden als in den nach HGB bilanzierenden Betrieben und Gesellschaften.

11.1.2 Systematik der Ermittlung der Pensionsrückstellungen

In der aktiven Dienstzeit der Beamten erfolgt eine rätierliche Ansammlung der Pensionsrückstellung, die so berechnet ist, dass unter Berücksichtigung einer jährlichen Verzinsung von 5% zum Zeitpunkt des Pensionseintritts eine Rückstellungssumme zur Verfügung steht.

Mit dem Pensionseintritt erfolgt dann die Inanspruchnahme der bis zum Pensionszeitpunkt angesammelten Rückstellungsbeträge.

Die Veränderung des Rückstellungsbestandes wird im Ergebnisplan bzw. der Ergebnisrechnung als Zuführung bzw. Inanspruchnahme sichtbar.

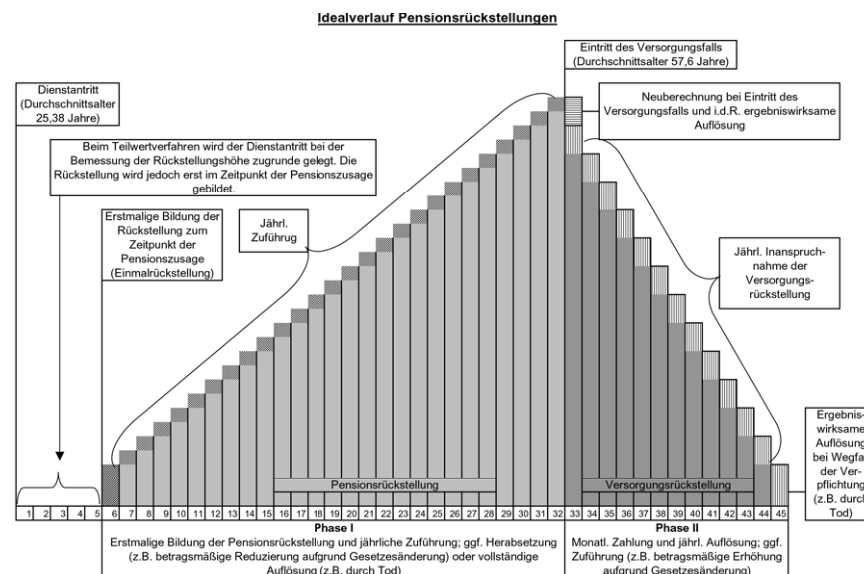


Abb. 30: Verlauf Pensionsrückstellungen
(Quelle: Haufe Doppik Office, Version 3.2.2.0, Index: 1240110)

Neben Pensionsrückstellungen ist gemäß § 37 Abs. 1 KomHVO auch eine Rückstellung für die Beihilfeverpflichtungen der Versorgungsempfänger zu bilden. Diese Rückstellung kann im Rahmen eines pauschalen Aufschlags aus den Werten des Beihilfeaufwands der vorangegangenen drei Haushaltsjahre errechnet werden.

11.1.3 Veranschlagungsmethode im Haushalt 2025

11.1.3.1 Pensionsrückstellungen für aktive Beamte, Rückstellungen für Altersteilzeit, Beihilferückstellungen, Versorgungs-Rückstellungen

Die Ermittlung der Planwerte erfolgte früher in der Regel auf Basis eines 3-Jahres-Durchschnittes der in den Rechnungsergebnissen ausgewiesenen Rückstellungsveränderungen, die um die im Planungszeitraum zugrunde gelegten Personalkosten-Steigerungsraten erhöht wurden.

Angesichts der in den letzten beiden Jahresabschlüssen zu verzeichnenden starken Plan-/ Ist-Abweichung sowie den zum Planungszeitpunkt noch unklaren Rahmenparametern für die Rückstellungsberechnung (Personalstamm, Besoldungsentwicklung ...) wird bei der Ansatzplanung des Haushaltes 2025 von den bisherigen Finanzplandaten des Haushaltes 2024 ausgegangen.

Danach ergeben sich die nachstehenden Plangrößen:

Art der Aufwendungen	2025 TEUR	2026 TEUR	2027 TEUR	2028 TEUR	2029 TEUR
Zuführung Pensions-RSt. aktive Beamte/Beamtinnen	8.450	8.450	8.450	8.450	8.450
Zuführung Rückstellung Altersteilzeit	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200
Zuführung Beihilferückstellung für aktive Beamte/Beamtinnen	1.430	1.430	1.430	1.430	1.430
Zuführung Pensions-RSt. Versorgungsempfänger	2.950	2.950	2.950	2.950	2.950
Zuführung Beihilferückstellung Versorgungsempfänger	870	870	870	870	870
Summe	14.900	14.900	14.900	14.900	14.900

Abb. 31: Zuführung zu Pensionsrückstellungen Aktive Beamte und Versorgungsempfänger

11.1.3.2 Rückstellungen für Überstunden, Gleitzeitguthaben und Resturlaub

Zur Abbildung der voraussichtlich entstehenden Ergebnisbelastung auf der Grundlage der durchschnittlichen Rechnungsergebnisse wird ein Betrag in Höhe von 400 TEUR jährlich berücksichtigt.

Die Planwerte für die personenbezogenen Rückstellungen werden nicht bei den jeweiligen Organisationsbereichen, sondern *zentral* im Teilplan 11.10 bei den Produkten „Personalsteuerung“ bzw. „Pensionslasten“ ausgewiesen.

11.2 Abschreibungen für Abnutzung (AfA)

Im NKF stellen die Abschreibungen (AfA) den jährlichen Wertverzehr der Anlagegüter dar. Jedem Vermögensgegenstand wird eine „Lebenszeit“ in Jahren zugeordnet und der Anschaffungs- bzw. Herstellungswert auf diese Lebensdauer gleichmäßig verteilt.

Die bis 2023 entstandenen **Krisenbelastungen** werden nach den Regelungen des **NKF-CUIG** ab dem Jahr 2026 auf 50 Jahre „abgeschrieben“:

Jahr	Quelle	Corona Belastung	Ukraine- Belastung	Belastung gesamt	AfA CUIG (1/50)
2020	RE	26.493.820	0	26.493.820	529.876
2021	RE	48.114.747	0	48.114.747	962.295
2022	RE	29.183.034	3.399.099	32.582.133	651.643
2023	RE	4.894.479	15.237.441	20.131.920	402.638
Summe		108.686.080	18.636.540	127.322.620	2.546.452

Abb. 32: HH 2024; Abschreibung der Krisenbelastungen

Insgesamt werden im Haushalt 2024 folgende Abschreibungen geplant:

Art der Aufwendungen	2025 TEUR	2026 TEUR	2027 TEUR	2028 TEUR	2029 TEUR
AfA auf immaterielle Vermögensgegenstände	48	42	37	37	37
AfA auf Gebäude und Gebäudeeinrichtungen	12.575	12.656	12.969	13.799	15.677
AfA auf das Infrastrukturvermögen	5.936	6.336	6.706	7.003	7.363
AfA auf Maschinen und technische Anlagen	559	717	786	790	800
AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.892	4.319	4.985	5.738	6.742
AfA auf Fahrzeuge	1.723	1.849	1.981	2.196	2.369
AfA auf Umlaufvermögen	9	9	8	1	1
Summe	23.742	25.928	27.472	29.564	32.989
AfA auf Bilanzierungshilfe (NKF-CUIG)	0	2.546	2.546	2.546	2.546
Summe inkl. „Krisen-AfA“	23.742	28.474	30.018	32.110	35.535

Abb. 33 Planansätze für Abschreibungen

11.3 Auflösung von Sonderposten (Sopo)

Für zahlreiche Investitionen erhalten die Kommunen Finanzmittel/Sachleistungen von Dritten:

- objektbezogene Zuschüsse von Dritten (z. B. Zuwendungen von Bund/Land, Spenden von Privatpersonen, Unternehmen etc.)
- pauschale Zuschüsse von Dritten (vor allem die Pauschalzuweisungen im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes)
- Beiträge von Privaten (z. B. aufgrund der Regelungen des KAG)
- für fertig gestellte Investitionsobjekte im Rahmen vertraglicher Regelungen (z. B. Erschließungsverträge).

Diese in der Regel nicht rückzahlbaren investiven Mittel von Dritten für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen stellen nach ihrer zweckentsprechenden Verwendung kein echtes Fremdkapital mehr dar. Sie sind aber aufgrund ihrer weitgehenden Zweckbindung auch nicht als „echtes Eigenkapital“ anzusehen.

Nach § 44 Abs. 5 KomHVO sind erhaltene Zuwendungen und Beiträge für Investitionen (...) als Sonderposten auf der Passivseite (...) anzusetzen. Die Auflösung der Sonderposten ist entsprechend der Abnutzung des bezuschussten Vermögensgegenstands vorzunehmen.“

Die nachstehende Übersicht zeigt die geplanten Sonderpostenaufösungen:

Art der Erträge (gerundet)	2025 TEUR	2026 TEUR	2027 TEUR	2028 TEUR	2029 TEUR
Auflösung SoPo Zuweisungen Bund	-113	-403	-442	-466	-504
Auflösung SoPo Zuweisungen Land	-10.110	-11.508	-11.561	-11.462	-11.427
Auflösung SoPo Zuweisungen Gemeinden/GV	-43	-46	-85	-83	-82
Auflösung SoPo Zuweisungen Zweckverbände	-36	-101	-127	-163	-200
Auflösung SoPo Zuweisungen SV	-2	-2	-2	-2	-2
Auflösung SoPo Zuweisungen verb. Untern.	-9	-9	-9	-9	-9
Auflösung SoPo Zuweisungen öffentl. SR	0	0	0	0	0
Auflösung SoPo Zuweisungen private Unternehmen	-23	-23	-22	-15	-12
Auflösung SoPo Zuweisungen übriger Bereich	-35	-35	-41	-41	-42
Auflösung SoPo Schuldendiensthilfe Land („Gute Schule“)	-383	-365	-343	-329	-291
Auflösung SoPo Stiftungen	0	0	0	0	0
Erträge Auflösung sonstige SoPo	-629	-620	-617	-610	-599
Zwischensumme	-11.383	-13.112	-13.249	-13.180	-13.168
Auflösung von Sonderposten Beiträge	-473	-520	-529	-544	-551
Summe	-11.856	-13.632	-13.778	-13.724	-13.719

Inhaltlich ergibt sich dabei folgende grobe Zuordnung (ohne Sonderposten für Beiträge):

Art	Teil plan	2025 TEUR	2026 TEUR	2027 TEUR	2028 TEUR	2029 TEUR
Erträge Sonderposten Gebäude/-einrichtungen	11.09	-5.239	-5.226	-5.177	-5.123	-4.869
Erträge Sonderposten Infrastrukturvermögen	54.01	-2.985	-3.045	-3.137	-3.189	-3.234
Erträge Sonderposten sonstige (2025), u. a: Feuerwehr rd. 673 TEUR Schulen rd. 1.188 TEUR Natur/Umwelt rd. 300 TEUR Sport/Freizeit rd. 420 TEUR	üb- rige	-3.159	-4.841	-4.935	-4.868	-5.065
Summe		-11.383	-13.112	-13.249	-13.180	-13.168

Abb. 34: Planansätze für Erträge aus der Auflösung von Sonderposten

12 Finanzplan - Entwicklung des Zahlungsmittelbestands

Im Unterschied zum Ergebnisplan werden im Finanzplan nur die *zahlungswirksamen* Planansätze abgebildet.

Finanzplan 2025 - 2029 (Daten gerundet)	2025 Ansatz TEUR	2026 Ansatz TEUR	2027 Ansatz TEUR	2028 Ansatz TEUR	2029 Ansatz TEUR
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-767.419	-794.600	-821.809	-851.982	-870.677
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	857.833	889.333	917.634	939.131	952.522
• davon Zinsen f. Liquiditätskredite	13.458	14.813	17.165	19.375	21.567
• davon Zinsen f. Investitionskredite	9.543	12.832	16.114	18.512	20.397
Saldo aus lfd. Verw.-tätigkeit (1)	90.414	94.733	95.825	87.149	81.845
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	-57.356	-57.781	-37.553	-34.849	-34.636
• davon Vermögenserlöse	-947	-947	-947	-947	-947
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	172.767	213.354	190.764	165.374	132.503
Saldo aus Investitionstätigkeit (2)	115.411	155.573	153.211	130.525	97.867
Aufnahme/Rückflüsse von Darlehen	-115.658	-155.831	-153.478	-130.803	-98.157
• Kreditaufnahmen	-115.411	-155.574	-153.211	-130.525	-97.867
• Rückflüsse (Erstattung f. an Gesellschaften weitergeleitete Kredite)	-247	-257	-267	-278	-290
Tilgung von Darlehen	33.907	35.549	41.961	47.804	51.526
• Planmäßige Tilgung	30.730	31.432	36.704	41.447	44.290
• Planmäßige Tilgung von weitergeleiteten Darlehen	2.677	3.617	4.757	5.857	6.736
• Sondertilgung	500	500	500	500	500
Saldo aus Finanzierungstätigkeit (3)	-81.751	-120.282	-111.517	-82.999	-46.631
Saldo (1+2+3)	124.074	130.024	137.519	134.675	133.081
Primärsaldo (Saldo ./. Zinsen)	101.073	102.379	104.240	96.788	91.117

Trotz Berücksichtigung der im Haushalt bereits eingearbeiteten HSK-Maßnahmen ergibt sich planerisch bis 2027 ein ansteigender Fehlbetrag, der bei erfolgreicher Umsetzung des Konsolidierungsszenarios in den Folgejahren ab 2028 kontinuierlich abgebaut wird.

Der im Ergebnisplan vorgesehene *Globale Minderaufwand* wird dabei im Finanzplan nicht abgebildet. Korrespondierende Minderauszahlungen führen unmittelbar zu einer entsprechenden Verbesserung des Finanzergebnisses.

Abb. 35: Finanzplan; (-) = Einzahlung, (+) = Auszahlung

13 Investitionstätigkeit für die Jahre 2025 bis 2029

13.1 Allgemeines

Der Gesamtfinanzplan für den investiven Teil der Finanzplanung setzt sich zusammen aus den Ein- und Auszahlungen der Investitionstätigkeit und den Ein- und Auszahlungen der Finanzierungstätigkeit für Kreditaufnahmen und Kredittilgung, die sich im Zusammenhang mit der Investitionstätigkeit ergeben.

Die Investitionsmaßnahmen sind entsprechend der festgelegten Größenordnung in den Teilfinanzplänen entweder als Sammemaßnahmen oder als Einzelmaßnahme ausgewiesen. Die Gesamtübersicht der Investitionsprojekte ist dem Haushaltsplan als zusätzliche Anlage beigelegt.

Der Kreditbedarf für die geplanten Investitionen liegt im Planjahr 2025 bei rd. 115,5 Mio. EUR und in 2026 bei rd. 156 Mio. EUR. Darin enthalten sind die Kreditaufnahmen für die Weiterleitungen an das Städtische Klinikum und die Stadtwerke Solingen in Höhe von insgesamt 15 Mio. EUR in 2025 und 32 Mio. in 2026. Auch die Folgejahre beinhalten die entsprechenden Kreditweitergaben an das Klinikum und die Stadtwerke.

Jahr	Ansätze für neue Kredite (EUR)	davon Weiterleitungen
2025	115.410.717	15.000.000
2026	155.573.809	32.000.000
2027	153.210.949	25.000.000
2028	130.525.102	30.000.000
2029	97.867.050	14.000.000

Das Investitionsvolumen ist, wie in den Vorjahren auch, sehr hoch und nach wie vor höher als die Höhe der ordentlichen Tilgung. Ins Investitionsprogramm der Stadt Solingen wurden mit Schwerpunktsetzung weitere dringend notwendige Investitionen aufgenommen. Insbesondere im Schulbereich sind außerhalb der Schulentwicklungsplanung weitere Investitionen notwendig.

Die Stadt Solingen befindet sich in der Situation, dass jahrzehntelang viel zu wenig in die städtische Infrastruktur investiert werden konnte. Dies führte zu einer maroden Gebäude- und Straßensubstanz mit hohen Folgekosten. Um

die Pflichtaufgaben künftig angemessen erledigen zu können, sind große Investitionen, insbesondere im Schul- und Jugendbereich, aber auch in die Feuer- und Rettungswachen der Berufsfeuerwehr erforderlich. Zur Finanzierung dieser Maßnahmen müssen in erheblichem Umfang Darlehen aufgenommen werden.

Für alle städtischen Investitionen sind gemäß der Verfügung der Kommunalaufsicht die Folgeaufwendungen umfassend zu ermitteln und in die Fortschreibung zum Haushaltssicherungskonzept einzubeziehen. Dies wurde auch in der aktuellen Planung berücksichtigt.

Es ist davon auszugehen, dass auch in den Haushaltsjahren 2025/2026 aus unterschiedlichen Gründen nicht alle Maßnahmen umgesetzt werden können und somit ein geringerer Finanzierungsbedarf besteht. Außerdem wurde versucht, die Investitionsplanung an eine realistische Umsetzung anzupassen und damit auch den hohen Ermächtigungsübertragungen entgegenzuwirken.

13.2 Kredite und Tilgung

13.2.1 Kredite Kernhaushalt

Kredite, die in den vergangenen Haushaltsjahren geplant waren, sind nicht in der vorgesehenen Höhe in Anspruch genommen worden. Die Finanzierung der im Jahr 2024 umzusetzenden Maßnahmen werden zum Teil durch vorrangige Finanzierungsmittel (Pauschalen) sichergestellt. Die weitere Finanzierung erfolgte durch die Aufnahme von Förderkrediten in Höhe von rd. 10,6 Mio. EUR und durch zwei Investitionskredite über insgesamt 32 Mio. EUR.

Die Berechnung der Tilgungsansätze erfolgte auf der Basis der bis zum 31.12.2023 aufgenommenen Investitionskredite und der geplanten Kreditaufnahmen für die Jahre 2025 bis 2029. Die Kreditaufnahmen aus der Kreditermächtigung für die Jahre 2025/2026 sind abhängig von der tatsächlichen Investitionstätigkeit. Der Kreditbedarf wird unter Berücksichtigung aller zur Verfügung stehenden investiven Einzahlungen unterjährig oder im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten beurteilt. (→ s. Pkt. 14.1)

13.2.2 Kredite für den Kernhaushalt zwecks Weiterleitung an die städt. Gesellschaften

Mit dem Runderlass „Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden und Gemeindeverbände“ des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 16.12.2014 mit Änderungen vom 19.06.2020 wird den Kommunen die Möglichkeit gegeben, Kredite aufzunehmen und diese an ihre Gesellschaften für Investitionsvorhaben weiterzuleiten.

Die Weitergabe von Krediten kann somit als Instrument zur wirtschaftlichen Verbesserung des Haushaltes genutzt werden. Diese Möglichkeit wurde erstmalig im Haushaltsjahr 2015 genutzt und mit einem entsprechenden Nachtrag zum Haushalt aufgenommen. Für Weiterleitungen von Krediten an das Städt. Klinikum und die Stadtwerke Solingen sind in 2025 insgesamt 15 Mio. EUR und in 2026 32 Mio. EUR vorgesehen.

13.3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Doppelhaushalt 2025/2026 und der mittelfristigen Finanzplanung bis 2029 beträgt rd. 222.673.921 EUR für das Haushaltsjahr 2025 (Kassenwirksam 133.931.921 EUR in 2026) und rd. 142.756.718 EUR für das Haushaltsjahr 2026 (Kassenwirksam 52.724.718 EUR in 2027)

Die Übersicht ist dem Haushaltsplan als → Anlage 02 beigelegt.

13.4 Prioritätenliste

Gemeinden, die sich in der vorläufigen Haushaltsführung befinden, können neue Investitionsmaßnahmen oder neue Investitionsförderungsmaßnahmen nur mit der Zustimmung der Kommunalaufsicht beginnen. Die Beurteilung erfolgt unter anderem auf der Grundlage einer von der Kommune aufgestellten zusammenfassenden Prioritätenliste für die Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen.

Da hierbei auch die Finanzierung der Investitionstätigkeit geprüft wird, wurde in Anwendung der bisherigen Regelungen für die Haushaltsjahre 2025 und

2026 jeweils eine Prioritätenliste mit der Darstellung der Gesamtfinanzierung der verschiedenen Einzahlungen erstellt.

Die Auszahlungsansätze im Bereich der Schulen sind in der Priorität 1 fortlaufend ohne Wertung nach Investitionsmaßnahmennummern erfasst, da alle Maßnahmen als Aufgabe des Schulträgers grundsätzlich gleiche Dringlichkeit besitzen. Die unter der Priorität 2 genannten Maßnahmen sind ohne Wertung der Dringlichkeit aufsteigend aufgeführt. Die vorliegende Prioritätenliste bietet daher den Gesamtüberblick zur Investitionstätigkeit.

Für den Fall, dass die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes nicht genehmigt werden kann, sind auch Auflagen zur Investitionstätigkeit und Beschränkungen zu Kreditaufnahmen zu erwarten. In diesem Fall können dann auch nicht alle Auszahlungsansätze zur Bewirtschaftung freigegeben werden. Mit den zur Verfügung stehenden Pauschalen sind dann vorrangig die Investitionen aufgrund rechtlicher, vertraglicher und gesetzlicher Verpflichtung zu finanzieren. Eine Prioritätensetzung ist somit im Vorfeld nicht ganz einfach. Die Beurteilung eines Freigabeantrages und der damit verbundenen Zustimmung zur Investitionstätigkeit kann in der haushaltslosen Zeit im laufenden Haushaltsjahr 2024 nur nach den konkret vorliegenden Geschäftsvorfällen unter Berücksichtigung der Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung und der Auflagen der Aufsichtsbehörde erfolgen.

13.5 Hinweis zum Aufbau der Investitionsprojekte

Beispiel: 5.110501.0001.510

5 Systemtechnische Vorziffer für Investitionsprojekte
 5.110501 Produkt innerhalb der PG 1105, hier: OB, Stab OB
 5.110501.0001 laufende Projektnummer innerhalb des Produktes
 5.110501.0001.510 Investitionsart, hier: Betriebs- und Geschäftsausstattung

13.6 Pauschalen

13.6.1 Bildungspauschale

Der Ansatz der Bildungspauschale wurde auf der Grundlage der Modellrechnung zum GFG 2025 mit einem Betrag in Höhe von jeweils rd. 7,6 Mio. EUR

in 2025 und 2026 geplant und in der mittelfristigen Finanzplanung fortgeschrieben

Seit dem Jahr 2019 ist die Bildungspauschale vollständig im Ergebnisplan veranschlagt. Die Mittel werden für Instandhaltungen und laufende Digitalisierungsaufwendungen im Bildungsbereich eingesetzt.

13.6.2 Sportpauschale

Die Ansätze der Sportpauschale für die Jahre 2025 bis 2029 wurden in einer Höhe von jährlich rd. 616 TEUR auf Grundlage der Modellrechnung zum GFG 2025 eingeplant. In der Höhe der jährlichen Einzahlungen wurden auf dem investiven Auszahlungselement „Sportpauschale Investition“ in gleicher Höhe Ansätze gebildet.

Die Verwendung der Mittel ist entsprechend der Finanzplanung für 2025 und 2026 wie folgt vorgesehen:

- Sanierung von Kunstrasenplätzen250.000 EUR
- Für politische Beschlüsse.....366.112 EUR

13.6.3 Feuerschutzpauschale

Die Feuerschutzpauschale ist in einer Höhe von 328.350 EUR eingeplant. Die Einzahlungen wurden im Teilplan 1206 „Brandschutz und Hilfeleistungen“ geplant und ist keinen konkreten Investitionsmaßnahmen zugeordnet. Sie wird unterjährig entsprechend der Priorität der Einzelmaßnahme im Teilplan 1206 in Anspruch genommen.

13.6.4 Investitionspauschale

Die Investitionspauschale wurde auf Grundlage der Modellrechnung zum GFG 2025 in Höhe von jeweils rd. 9,1 Mio. EUR in 2025 und 2026 geplant und für die mittelfristige Finanzplanung fortgeschrieben.

Es handelt sich um eine pauschale Zuweisung nach dem GFG zur Finanzierung von Investitionen im Rahmen der Gesamtdeckung. Eine Aufteilung auf konkrete Maßnahmen ist daher nicht vorgeschrieben. Sie wird unterjährig entsprechend der Priorität der Einzelmaßnahmen zur Finanzierung in Anspruch genommen.

Da nach der KomHVO Geringwertige Wirtschaftsgüter konsumtiv dargestellt werden können, jedoch weiter einen investiven Charakter haben, wurde ein Teilbetrag der IVP im Ergebnisplan berücksichtigt (rd. 4,8 Mio. EUR in 2025 und rd. 5,4 Mio. EUR in 2026).

13.6.5 Bedarfszuweisung Inklusion

Die Bedarfszuweisung für Inklusion wird separat im Haushalt ausgewiesen. Sie wurde auf Grundlage der Festsetzung für das Schuljahr 2024/2025 in Höhe von rd. 100 TEUR geplant.

Erstmalig hatte der Gesetzgeber für das Schuljahr 2014/2015 eine solche Zuweisung vorgesehen. Während ein Teil der Zuweisung (Korb I) zur Finanzierung investiver Aufwendungen im Rahmen der Inklusion vorgesehen ist, ist der zweite Teil (Korb II) zur Finanzierung des nicht lehrenden Personals, d.h. für konsumtive Inklusionsaufwendungen vorgesehen.

14 Erläuterungen zu Einzelmaßnahmen

14.1 Schwerpunkte im Investitionsprogramm 2025/2026; Förderprogramme

Ein Investitionsschwerpunkt wird in den kommenden Jahren weiterhin im Bereich der Schulen gesetzt. Kernziele dabei sind die Schulentwicklungsplanung (SEP) und die Umsetzung der erstellten Machbarkeitsstudien, auch vor dem Hintergrund des OGS-Ausbaus an Grundschulen. Hinzu kommen umfangreiche Brandschutzmaßnahmen an Schulen und Kindertageseinrichtungen, weitere Sanierungen von Schulgebäuden außerhalb des SEP sowie die neu zu gründende SQ-Förderschule mit dem Schwerpunkt Sprache.

Weitere Investitionsschwerpunkte sind der Masterplan „Standortkonzept Berufsfeuerwehr Solingen 2030“, die Ausstattung des Katastrophenschutzes inkl. redundantem Funknetz, der Neubau der Rettungswache Süd und der Löschgruppe 2 sowie die Sanierung des Theater- und Konzerthauses und des Verwaltungsgebäudes auf der Bonner Straße.

Im Bereich der Stadtentwicklungsplanung sind neben dem Projekt Solingen-Burg, welches im 3. Quartal 2025 abgeschlossen werden soll, die Förderprogramme *City 2030* und *ISEK Wald* von großer Bedeutung.

Für weiterführende Informationen wird auf die jeweiligen Vorlagen in den entsprechenden politischen Gremien verwiesen.

14.2 PG 11.06 - IT Management

14.2.1 Breitbandausbau

Das Förderprojekt „*Weißer Flecken*“ befindet sich in der Umsetzung. Die inhaltliche Abwicklung läuft über den TBS / Gigabitkoordinator.

14.2.2 Anlage redundanter IT-Serverraum

Nach aktueller Planung des Gebäudemanagements wird der Serverraum im Neubau der Feuer- und Rettungswache II mit Fertigstellung des 1. Bauabschnitts Ende 2025 umgesetzt.

14.3 PG 11.09 - Gebäudemanagement

Im Bereich des Gebäudemanagements liegen die Schwerpunkte der Investitionstätigkeit im Bau, der Sanierung und der Erweiterung von Schulgebäuden, dem Neubau der Feuer- und Rettungswachen, der Sanierung des Theater- und Konzerthauses sowie der Sanierung des Verwaltungsgebäudes Bonner Straße.

14.3.1 Sanierung Verwaltungsgebäude Bonner Straße

Im Zuge der Umsetzung der Zwei-Standort-Strategie – Walter-Scheel-Platz und Bonner Straße – ist zunächst die Sanierung des Verwaltungsgebäudes Bonner Straße notwendig. Geplant ist, dass bis Ende 2027 die Arbeiten an Dach, Fenster und Fassade abgeschlossen sind. Vor dem Hintergrund der Nutzung des Gebäudes im Rahmen der Mission Tiny House, sind weitere Maßnahmen wie Elektroarbeiten und Instandsetzung Heizung/Sanitär notwendig. Hinzu kommen noch Baunebenkosten. Insgesamt sind für die Jahre 2025-2028 rd. 19,1 Mio. EUR eingeplant.

14.3.2 Schulentwicklung - Erweiterung/Neubau

Derzeit laufen diverse große Bauprojekte über einen Zeitraum von mehreren Jahren. Hierzu zählt u.a. die Innensanierung der Altbauten des Mildred-Scheel-Berufskollegs, die Sanierung des Gebäudes Blumenstr. 93 des Technischen Berufskollegs, die Sanierung der Sporthalle Gerichtstraße und die Umgestaltung der Räumlichkeiten im Gebäude sowie die Dachsanierung und angrenzenden Bauteile des Humboldtgymnasiums.

Im Rahmen der Schulentwicklungsplanung (SEP) wurden die umzusetzenden Baumaßnahmen aufgrund von veränderter Priorisierung erneut angepasst. Aktuell ist die Umsetzung folgender Bauprojekte geplant: Grundschule Schützenstraße 205, Grundschule Kreuzweg, Grundschule Gerberstraße, Grundschule Weyer, Grundschule Bogenstraße, Grundschule Aufderhöhe, der Neubau der Grundschule Augustastraße, die Erweiterung der Erika-Rothstein-Schule sowie der Neubau der Sporthallen an der Theodor-Heuss und der Albert-Schweitzer-Schule. Das größte Projekt im Bereich Schulen ist der Neubau des Schulzentrums Vogelsang. Hinzu kommt noch der Umbau der Schule Wahrenkamp als Interimsstandort für die SQ-Schule.

Bei den vorgenannten Grundschulen (außer GS Aufderhöhe) sowie dem Schulzentrum Vogelsang wurden bereits Generalplanerbüros beauftragt. Die geplanten Fertigstellungen der Grundschulmaßnahmen liegen in den Jahren 2028/2029 (GS Aufderhöhe 2030), das SZ Vogelsang wird in zwei Bauabschnitten errichtet (1. BA fertig 2029, Gesamtfertigstellung 2032).

14.3.3 Übergangsheime für Geflüchtete und Spätaussiedler

Durch die in 2022 ausgelöste massive Fluchtbewegung von Menschen aus der Ukraine und einem erheblichen Anstieg bei den Zuweisungen von Geflüchteten aus anderen Staaten muss die Stadt Solingen weitere Notunterkünfte für Geflüchtete zur Verfügung stellen.

Es sind zwei Flüchtlingsunterkünfte mit abgeschlossenen Wohneinheiten und einer Platzzahl von insgesamt ca. 160 Plätzen an den Standorten Nibelungenstraße und Neuenkamper Straße geplant.

Für die Neuenkamper Straße wurde der Auftrag vergeben. Aktuell wird mit Fertigstellung im Herbst 2025 gerechnet.

Bei der Nibelungenstraße hat das Oberverwaltungsgericht bis heute nicht über den Berufungsantrag des Klägers von 02/2024 entschieden.

Aufgrund zeitlicher Verzögerungen wurden in 2025 für die Neuenkamper Straße 1 Mio. EUR und für die Nibelungenstraße die kompletten 6 Mio. EUR neu angemeldet.

14.3.4 Masterplan „Standortkonzept Berufsfeuerwehr Solingen 2030“

Die Berufsfeuerwehr der Stadt Solingen ist im Stadtgebiet an drei Standorten mit Feuer- und Rettungswachen (FuRW) lokalisiert. Im heterogenen, in der Vergangenheit dem Bedarf entsprechend erweiterten Gebäudebestand aus den 1930er bis 1980er Jahren können die Anforderungen an eine moderne und zukunftssichere Feuerwehr nicht mehr abgebildet werden. Daher wurde ein Masterplan „Standortkonzept Berufsfeuerwehr Solingen 2030“ erstellt und aufgrund des Kreditbedarfs mit der Bezirksregierung abgestimmt.

Der Masterplan mit Stand vom 25. August 2017 analysiert den Gesamtbedarf an baulichen Veränderungen der drei bestehenden Berufsfeuerwehrwachenstandorte und fasst diesen zusammen.

Die prognostizierten *Gesamt-Investitionskosten* beliefen sich damals auf ca. 59 Mio. EUR bis zum Jahr 2030 und wurden bereits im Haushaltsjahr 2018 sowie im Finanzplanungszeitraum mit den notwendigen Ansätzen berücksichtigt.

Die Kostenschätzung für das Teilprojekt „Neubau Feuer- und Rettungswache II nebst Feuerwehrgerätehäusern für die Löschgruppen 1 und 4“ beträgt weiterhin auf 34 Mio. EUR.

Für die Feuerwachen I und III sind in den Haushaltsjahren 2026 und 2027 erste Planungskosten berücksichtigt.

Ab dem Jahr 2024 werden mittels VGV-Verfahren Generalplaner für den Neubau der Löschinheit 2 (bisher Wipperauer Straße) und dem Neubau der Rettungswache Süd gesucht. Die Umsetzung erfolgt dann in den Folgejahren.

Für die Erweiterungen der Löschinheit 8 (Burg) stehen im Haushalt insgesamt 250 TEUR zur Verfügung. Für die LE 6 (Gräfrath) sind im Haushaltsjahr 2026 1,3 Mio. EUR geplant.

14.3.5 Sanierung des Theaters und Konzerthauses

Altersgemäß gibt es im Theater und Konzerthaus einen hohen Sanierungsbedarf. Insbesondere die Gebäudetechnik muss erneuert werden, da diese nach

über 50 Jahren nicht mehr reparabel ist. Auch die Anforderungen an den Brandschutz müssen erfüllt werden.

Um den Betrieb unter sicherheitsrelevanten Aspekten weiterhin zu gewährleisten, sind nach jetziger Kostenberechnung investive Mittel von insgesamt 30 Mio. EUR bis 2029 eingeplant.

14.4 PG 11.18 - Beschaffung

Bei der Servicestelle Beschaffung stehen für 2025/2026 ff. jeweils 50 TEUR zur Verfügung, die nicht exakt planbar sind, da die Beschaffungen nahezu ausschließlich aufgrund von Attesten (Rückenleiden) oder der Umgestaltung zu Desk-Sharing-Arbeitsplätzen kurzfristig vorzunehmen sind.

14.5 PG 12.06 - Brandschutz und Hilfeleistungen

Insgesamt sind in 2025 rd. 3,7 Mio. EUR und in 2026 5,3 Mio. EUR für Investitionen eingeplant.

Das Konzept, die Beschaffung von Fahrzeugen zu bündeln, wird weiter betrieben. In 2025 ist Beschaffung von zwei Gerätewagen „Logistik“, drei Tanklöschfahrzeugen und einem Mehrzweckfahrzeug geplant. Weiter sind Ersatzbeschaffungen von einem Wechselladerfahrzeuge, einem Einsatzleitwagen sowie diversen Abrollbehältern geplant.

Für 2026 ist die Beschaffung von drei Löschfahrzeugen, einem Rüstwagen, einer Drehleiter mit Korb sowie weiteren Abrollbehältern vorgesehen.

14.6 PG 12.07 - Katastrophenschutz

Im Katastrophenschutz ist auch für 2025/2026 die Beschaffung weiterer Ausstattung mit Pumpen, Stromerzeugern, Rollwagen etc. geplant. Zusätzlich wurden 1 Mio. EUR für die Errichtung eines redundanten Funknetzes des Konzerns Stadt Solingen sowie eines Ausfallnetzes für Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz für 2025 neu angemeldet.

14.7 PG 12.08 - Rettungsdienst

Im Bereich des Rettungsdienstes sind für 2025 rd. 2,8 Mio. EUR und für 2026 rd. 2,1 Mio. EUR eingeplant. Diese teilen sich 2025 in die Ersatzbeschaffung von Gerätewagen und sechs Krankenwagen und 2026 von drei Notarztein-satzfahrzeugen und einem Mehrzweckfahrzeug „Logistik“ sowie in beiden Jahren für anstehende technische Ersatzbeschaffungen von medizinischen Geräten auf.

Weiter sind mit den Mitteln der Abschluss der Umstellung auf ein neues Tragensystem im Rettungsdienst sowie die Umrüstung der Fahrzeuge für das Te-lenotarztsystem vorgesehen. Bei der Ersatzbeschaffung der Fahrzeuge ist wie auch im Brandschutz eine Bündelung von anstehenden Beschaffungen der letzten Jahre erfolgt.

14.8 PG 36.03 - Tageseinrichtung für Kinder

In den kommenden Jahren ist der Ausbau der Betreuungsinfrastruktur im Elementarbereich weiterhin notwendig (Beschlussvorlage 1492/2021).

Unter Berücksichtigung der Parameter

- Geburtenprognose
- Bedarfsquote
- Platzreduzierung für Kinder mit Behinderung
- früher Schulstart
- Rückstellungen

wurde die Ausbauplanung an die Bedarfe der Familien angepasst. Festgelegt wurde vom Rat bis 2025 eine Betreuungsquote bei den über 3-Jährigen von 98,6% und bei den unter 3-Jährigen von 46%. Ab 2025 soll sich die Quote U3 von 46% auf 48% erhöhen.

14.9 PG 36.05 - Spielplätze

Die Neuauflage des Spielplatzentwicklungskonzeptes hat klar aufgezeigt, in welchen Gebieten es einen Mangel an Spielflächen gibt und welche bestehenden Spiel- und Bolzplätze weiterentwickelt werden sollten. Zudem wird das neue Konzept in die Planungsdaten für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mit einfließen. Darüber hinaus macht das Konzept deutlich, dass es an geeignete Aufenthaltsorten für Jugendliche fehlt, an denen sie sich ungestört und in Ruhe aufhalten können.

Durch das Konzept von 2018 konnten in den vergangenen Jahren erfolgreich verschiedene Fördergelder beantragt werden. Im Zuge von mehreren Projekten, u.a. Neubau Dickenbusch, fanden Kinder- und Jugendbeteiligungen statt, die wertvolle Impulse gaben. Ein Beispiel für eine gelungene Kinder- und Jugendbeteiligung ist das Bärenloch, das durch zusätzliche Angebote erheblich aufgewertet werden konnte. In diesem Jahr ist es geplant, den Spielplatz an der Demmeltrather Straße in Wald mit neuen Spielmöglichkeiten zu erweitern. Auch hier wurden vorrangig Kinder in den Prozess mit einbezogen.

Dank der Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen konnte im Jahr 2024 mit Unterstützung des Rollhauses der Jugendpark in Ohligs neugestaltet werden. Die neuen Angebote, darunter die Überarbeitung des Skatebereichs, stoßen auf große Begeisterung.

In den kommenden Jahren sind neue Spielplätze vorrangig in Erschließungsgebieten geplant. Außerdem soll in jedem Bezirk ein Bolzplatz mit Kunstrasen eingerichtet werden; die Planungen hierfür sind bereits im Gange. Der Bolzplatz in der Hasseldelle erhält neue Fußballtore, und der Basketballbereich wird ebenfalls aufgewertet. Diesbezüglich finden bereits Gespräche mit dem ansässigen Quartierstreff statt.

14.10 PG 42.01 – Bereitstellung/Betrieb von Sportanlagen

Das Umkleidegebäude der Sportanlage Zietenstraße muss aufwändig saniert werden, da sich durch lange Leitungswege aus der August-Dicke-Schule bei der Frischwasserversorgung eine enorme „Legionellen-Problematik“ entwickelt hat. Die Duschen sind seit Juni 2023 gesperrt, die Warmwasserversorgung wurde abgestellt. Zudem ist es notwendig, das Dach zu erneuern. Mit den geplanten Maßnahmen kann das Gebäude voraussichtlich für weitere 20

Jahre genutzt werden. Für den zur Verfügung gestellten Betrag von rd. 1,3 Mio. EUR werden in der Hauptsache die Rohrleitungen saniert. Im September 2024 wurden neue Gas-, Wasser- und Stromleitungen verlegt, ab Anfang 2025 beginnen die Arbeiten im und am Gebäude.

Im Umkleidegebäude der Bernd-Kurzrock-Sportanlage muss ein Wasserschaden behoben werden. Aufgrund fehlender Einläufe und eines falschen Gefälles in den Duschen läuft schon länger Wasser auf die Bodenplatte, so dass ein Gebäudeschaden droht. Mit relativ geringen Mitteln in Höhe von ca. 150.000 EUR können die Schäden behoben und das Gebäude dauerhaft erhalten werden.

Der Parkplatz der Herbert-Schade-Sportanlage soll um ca. 30 Parkplätze erweitert werden, da die vorhandenen Parkplätze für eine Dreifach-Sportanlage nicht ausreichen. Die Baugenehmigung liegt vor. Anfang 2025 beginnen die notwendigen Rodungsarbeiten, damit nach der Brut- und Nistzeit mit den notwendigen Bodenarbeiten angefangen werden kann.

Es ist weiterhin geplant, die Trainingsbeleuchtungsanlagen der Sportplätze auf LED umzurüsten. Ein Förderantrag wurde bereits im Herbst 2023 gestellt, jedoch bislang noch nicht beschieden. Die geplanten Mittel werden für eine schnelle Umsetzung vorgehalten.

Im Sportausschuss wurde vor mehreren Jahren beschlossen, Geld für die Sanierung der Kunstrasenplätze zurückzulegen. Die im Zeitraum 2003 - 2006 gebauten 12 Plätze waren abgespielt. Die Plätze wurden bis 2022 komplett erneuert, nun soll für die nächsten Sanierungsmaßnahmen weiter Geld angespart werden. Hierfür werden weiterhin jährlich 100.000 EUR aus der Sportpauschale zurückgelegt.

14.11 PG 42.02 – Förderung des Sports

Die Stadt Solingen hat eine Interessensbekundung zur Teilnahme am Förderprojekt des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen „Bundesprogramm Sanierung Kommunalen Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur abgegeben“ (1. Phase), um die dringend notwendige Sanierung/Modernisierung des Freibades Itttertal gefördert zu bekommen. Das Projekt wurde ausgewählt, die 2. Phase (Beantragung der Zuwendung) ist abgeschlossen.

Die Kostenschätzung der Maßnahme wird auf rd. 8,7 Mio. EUR beziffert. Mit der schriftlichen Zusage des Bundes (Förderhöhe 6 Mio. EUR) wird Anfang 2025 gerechnet. Die Durchführung ist für 2024-2027 geplant. Die Förderquote liegt bei 75 %, der verbleibende Eigenanteil wird mit 15% durch die Gerd-Kai-mer-Stiftung sichergestellt, die restlichen 10% trägt die Stadt.

14.12 PG 51.01 – Stadtentwicklungsplanung

14.12.1 Projekt City 2030

Das Konzept „City 2030“ wurde durch den Rat der Stadt Solingen am 04.07.2019 als Grundlage für die zukünftige Ausrichtung der Innenstadt ein-stimmig beschlossen.

Im Rahmen der Haushaltsplanung 2025/2026 wurden die Mittel aus dem Haushalt 2024 teilweise neu angemeldet und an die neue Förderrichtlinie an-gepasst.

In den Jahren 2025 und 2026 soll mit der Umsetzung der Maßnahmen. „Stär-kung Stadtgrün“ zur Aufwertung des Wohnumfeldes, Aufwertung Fronhof, Umgestaltung Amtstor, Umgestaltung Neutor, Umgestaltung der Fußweg-achse Birkenweiher sowie der Frei- und Grünflächen, Aufwertung Plätze Goe-rdeler Str., Aufwertung Maltesergrund inkl. westlicher Eingang, stadtklimati-sche Maßnahmen Begrünung, Aufwertung Spielplatz Südpark, Kommunalen Entwicklungsfonds sowie Nahmobilität und Infrastruktur begonnen werden. In den Jahren 2025 und 2026 stehen rd. 8 Mio. EUR zur Verfügung. In der mit-telfristigen Finanzplanung bis 2029 sind rd. 16,6 Mio. EUR geplant.

14.12.2 Projekt Solingen Burg

Das Gesamtinvestitionsvolumen für die Sanierung und Attraktivierung von Schloss Burg teilt sich auf die Förderkomponenten **GRW** (Fördermittel für strukturschwache Regionen), **BKM** (Bundesförderung) und **Städtebauförder-mittel** (Lebendige Zentren) auf Basis des Integrierten Stadtteilentwicklungskonzepts (ISEK) auf.

Das Projekt steht kurz vor der Fertigstellung. In 2024 wurden zahlreiche Auf-träge vergeben. Die Wiedereröffnung der Burg ist für das 3. Quartal 2025 ge-plant. Bis dahin müssen alle Baumaßnahmen abgeschlossen sein.

14.12.2.1 Städtebauförderung

Im Rahmen der Städtebauförderung werden die Maßnahmen für die Entwick-lung des Stadtteils und für die Sanierung des Schlosses umgesetzt.

In 2025 sind noch rd. 800 TEUR zur Fertigstellung der Maßnahmen geplant.

14.12.2.2 Bundesförderung (BKM)

Das Bundesförderprojekt umfasst die gesamte Kernanlage - also Palas, Ka-pelle, Burgtor und Treppenturm, Wehrmauern sowie der Innenhöfe, jedoch ohne das WC-Haus. Darüber soll in 2025 auch die Museumsausstattung her-gestellt werden.

Die Maßnahme ist bereits sehr weit fortgeschritten. Für 2025 sind noch rd. 2,5 Mio. EUR für die Gebäudeteile Palas und Kapelle geplant.

Der Abschluss der Sanierungsmaßnahme ist für das 3. Quartal 2025 vorgese-hen.

14.12.3 ISEK Wald

Ausgehend von den strukturellen Problemlagen im Stadtteil Wald wurde die Verwaltung vom Rat der Stadt Solingen mit der Erstellung eines Integrierten Stadtteilentwicklungskonzeptes (ISEK) für Solingen Wald beauftragt. Das ISEK soll für die Zukunft einen übersichtlichen Handlungsleitfaden für die wei-tere Entwicklung des Stadtteils liefern und auf diese Weise eine stärker strate-gische Ausrichtung der Stadtteilentwicklung in Solingen Wald ermöglichen.

Das Gesamtpaket umfasst vielfältige Maßnahmen, die zur Attraktivierung des Zentrums dienen.

Im Rahmen der HH-Planung 2025/2026 ff. wurden die Maßnahmen teilweise neu angemeldet und an die neue Förderrichtlinie angepasst. In den Jahren 2025 und 2026 soll mit der Umsetzung der Maßnahmen Aufwertung des Stadtparks, Entwicklung des Botanischen Gartens, Spielflächenentwicklung, Umgestaltung der Achse WMTV – Jahnkampfbahn und der Veranstaltungsort Jahnkampfbahn (Tribünenüberdachung) begonnen werden. In 2026 ist der Beginn der Umgestaltung Friedrich-Ebert-Str. und die Aufwertung der Stresemannstr. und des Marktplatzes geplant.

Insgesamt sind für die Maßnahmen Mittel in Höhe von jeweils rd. 2,7 Mio. EUR in 2025 und 2026 eingeplant. In der mittelfristigen Finanzplanung bis einschließlich 2029 stehen insgesamt rd. 13,5 Mio. EUR zur Verfügung.

14.13 PG 54.01 - Verkehrsflächen/-anlagen, ÖPNV

14.13.1 Energetische Sanierung der Straßenbeleuchtung

Die energetische Sanierung der Straßenbeleuchtung wird weiter fortgeführt. Die moderne, mit LED-Technik ausgestattete Beleuchtung mit ihrer innovativen Steuerungstechnik führt längerfristig zu entsprechenden Energieeinsparungen und wird sukzessive weiterentwickelt.

Dafür sind im Investitionsplan für die Haushaltsjahre 2025/2026 ff. je 570 TEUR eingeplant.

14.13.2 Fahrbahndeckenprogramm

Das investive Fahrbahndeckenprogramm ist ein Schwerpunkt zur Verbesserung und Substanzerhaltung der Verkehrsflächen. Die Erneuerungsmaßnahmen dienen im Wesentlichen der Steigerung der Nutzungsqualität für die Verkehrsteilnehmer sowie dem Erhalt und der Verbesserung des städtischen Infrastrukturvermögens. Der eingebaute hochwertige Asphalt bewirkt außerdem eine spürbare Lärmreduzierung.

Für die Haushaltsjahre 2025/2026 ff sind je 2,2 Mio. EUR jährlich eingeplant.

14.13.3 Signalanlagen - Austauschprogramm

Das jährliche Signalanlagen-Austauschprogramm gewährleistet eine kontinuierliche Ersatzinvestition der Steuerungstechnik bei technisch veralteten und störanfälligen Lichtsignalanlagen. Im Stadtgebiet sind noch rd. 60 Altanlagen, die älter als 30 Jahre sind, in Betrieb. Für diese können keine - oder nur noch sehr eingeschränkt - Ersatzteile beschafft werden. Um die gesetzlich erforderliche Barrierefreiheit herzustellen, sind zusätzlich tiefbauliche Maßnahmen zu berücksichtigen.

Um die Verkehrssicherheit dauerhaft gewährleisten zu können, sind im Investitionsplan für die Haushaltsjahre 2025/2026 ff. je 1,3 Mio. EUR eingeplant.

14.13.4 Lückenschluss Veloroute Weyer-/Kasparstraße

Der Straßenabschnitt der Weyerstraße ab Monhofer Straße bis Kasparstraße als Anschluss an die baulichen Maßnahmen 2021 im Zuge der Veloroute von Hilden über Solingen nach Wuppertal am Knoten Hansastraße/Kasparstraße bildet einen Lückenschluss in der Veloroute.

Hierzu wurden in 2025 Mittel in Höhe von 830 TEUR angemeldet.

14.13.5 Neubau Brücke Wipperaue / Haasenmühle

Die Brücke ist durch das Hochwasser irreparabel geschädigt und muss dringend erneuert werden. Die Behelfsbrücke an alter Stelle soll durch einen Neubau an anderer Stelle mit neuer Verkehrsanbindung zur Verbesserung des Hochwasserschutzes umgesetzt werden. Einnahmen über den Wiederaufbauplan sind in der Haushaltsplanung berücksichtigt.

14.13.6 Hackhauser Str. (Bonner Str. /Forststr.)

Der Straßenabschnitt ist so stark geschädigt, dass eine oberflächige Sanierung nicht mehr möglich ist. Die Umsetzung der Baumaßnahme ist für 2026 geplant

14.13.7 Erneuerung Mühlenstr./Höhscheider Str.

Aufgrund von Kostensteigerungen musste die Maßnahme in zwei Bauabschnitte geteilt werden. Beabsichtigt ist nach Rückmeldung der Bezirksregierung, dass ein Weiterbau mit einer Kostenerhöhungsanzeige in Abstimmung mit dem Ministerium erfolgen könne. Der Bescheid dazu steht noch aus, so dass der zweite Bauabschnitt als Neuanmeldung in 2025 erfolgt.

14.13.8 Umbau Knoten Frankenstr./Focher Str.

Es handelt sich um eine Maßnahme zur Verbesserung der Nahmobilität. Verbessert werden soll die Situation für den Radverkehr mit eigener Signalisierung und indirekter Abbiegemöglichkeit und für den Fußgänger die Verbesserung der Barrierefreiheit an den Furten und die Herstellung einer baulichen Querungshilfe. Im Baubereich ist für die Anpassungen und Änderungen der Markierung auch die Erneuerung der Fahrbahndeckschicht erforderlich. Die Baukosten (1,16 Mio. EUR) und Fördereinnahmen (0,8 Mio. EUR) sind entsprechend dem Förderantrag auf die Jahre 2025/2026 etatisiert.

14.13.9 Haltestellenprogramm

Für den behindertengerechten Ausbau der Bushaltestellen sind im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung von 2025 bis 2029 im Haushaltsplan Finanzmittel von insgesamt 4,5 Mio. EUR bei einer Fördersumme von rd. 3,3 Mio. EIR eingestellt. Geplant ist, jedes Jahr 15 Haltestellen barrierefrei umzubauen.

14.13.10 Infrastruktur Fahrradverkehr

Zur Verbesserung der Fahrradinfrastruktur und für sicheres Fahrrad-Parken (Diebstahl- und Witterungsschutz), sind für die Jahre 2025/2026 Mittel in Höhe von je 250 TEUR in der Haushaltsplanung berücksichtigt.

14.14 PG 55.01 - Natur- und Landschaftspflege

In dem Produkt „Öffentliches Grün und Landschaftsbau“ sind die Investitionsmittel für die städtischen Grünanlagen und die städtischen Forste veranschlagt. Der größte Teil der Mittel fließt in die Sanierung und den Neubau von Brücken. Außerdem werden die produktbezogenen Grundstücksan- und -verkäufe abgewickelt.

In 2025/2026 ist der Ersatzneubau Brücke Wiesenkottener Bach, die Brücke Buschpötter Bach und die Brücke Dorperhofer Bach geplant.

Neben den immer stärker erforderlichen Aufforstungen werden in diesem Produkt auch die Beschaffungen von forstlichen Geräten, Maschinen und Fahrzeugen abgebildet.

Für 2025/2026 ff. sind unter anderem die Verkehrssicherung von zwei Fußsicherungen vor dem Tunnel am Schlagbaum sowie der Korrosionsschutz von Brückengeländern und Sanierungen von Geländerüberbauten geplant (Focher Str. Walder Str., Kasinostr. und Klauberger Str.)